

# Stenographisches Protokoll

über die

## 9. Sitzung des steierm. Landtages am 19. April 1877.

### Inhalt.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Bertheilung gelangten Vorlagen.

Interpellation des Abg. Snideršič, betreffend die Savenregulierungsarbeiten oberhalb Mann.

Mündlicher Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition des Gemeinderathes Graz, betreffend die Pachtung der Verzehrungssteuer-Einhebung.

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 16. October 1869 über Eisenbahn-Zufahrtsstraßen. (Beilage Nr. 72.) (Zurückweisung an den Landescultur-Ausschuß.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten, betreffend die Reform der Landes-Ackerbauschule. (Beilage Nr. 66.) (Erledigung des Gegenstandes.)

Bericht des Sonder-Ausschusses in Landescultur-Angelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses wegen Bewilligung eines Beitrages von 1948 fl. 60 kr. für die Bestreitung des Mehrerfordernisses zur Vollendung der Savenregulierungsarbeiten oberhalb Mann. (Beilage Nr. 69.) (Annahme des Ausschusßantrages.)

Bericht des Sonder-Ausschusses in Landescultur-Angelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses wegen Beitragsleistungen aus dem Landesfonde zu den Savenregulierungs-Bauten bei Brück und Mihalovec. (Beilage Nr. 70.) (Annahme des Ausschusßantrages.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, betreffend die Drau-Regulirung von Pettau bis Puchdorf. (Beilage Nr. 71.) (Zurückweisung an den Ausschuß.)

Berichte über Petitionen:

- a) des Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten;
- b) des Petitions-Ausschusses;
- c) des Finanz-Ausschusses.

Petition:

Drei Beilagen Nr. 66, 48 und 59.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Freih. v. Hammer-Purgstall und Dr. Siebaum.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe für genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt:

Das stenographische Protokoll über die 6. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 14. April 1877;

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Beschließung eines Landesgesetzes zur Durchführung des Espanger Durchstiches zur Vervollständigung der Regulirung des Ennsflusses (Beilage Nr. 76);

zweiter Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Fortschritte der Murregulierungsarbeiten von der Madetzkybrücke in Graz bis zur ungarischen Landesgrenze und über die Petition des Bezirks-Ausschusses in Madersburg um Beschränkung der zur Murregulirung im Gesetze vom 24. März 1875 normirten 20jährigen Bauzeit (Beilage Nr. 77);

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Vorschlag für das Jahr 1878 und der einschlägigen Theile des Rechenschafts-Berichtes vom 2. Februar 1876 bis Ende Februar 1877 (Beilage Nr. 78);



Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde St. Marcin bei Erlachstein (Beilage Nr. 79);

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage des Landesfondes für das Jahr 1878, und zwar zu den Capiteln I, II, VIII, IX, XI, XII, XIII, XIV, und zu Cap. V Titel 13, dann zu mehreren Partien des Rechenschafts-Berichtes und zum Berichte des Landes-Ausschusses wegen Systemisirung einer neuen Bauadjuncten-Stelle (Beilage Nr. 80).

Weitere Vorlagen dürften noch im Laufe der Sitzung vorgelegt werden.

Ich ertheile dem Herrn Abg. Snideršič das Wort zur Stellung seiner mir in der letzten Sitzung übergebenen Interpellation.

Abg. **Snideršič** (L.-G. Mann — liest): „Der vor zwei Jahren begonnene Bau eines SAVEDURCHSTICHES oberhalb Mann hätte bereits im Jahre 1876 vollendet werden sollen und er wäre trotz der wiederholt eingetretenen Hochwässer auch zur Vollendung gebracht worden, wenn die Unternehmung verhalten gewesen wäre, mit hinlänglichen Kräften in die Arbeit eingreifen zu müssen.“

Competenterseits ist nach meinem Dafürhalten dies nicht geschehen, was nunmehr zur Folge hat, daß durch die Langwierigkeit der Arbeit ein großer Theil der Save sich in einen Nebenarm oberhalb Mann ergießt, und für den Fall, als die Vollendung des begonnenen Durchstiches noch einige Zeit auf sich wird warten lassen, die Versorgung Mann gewinnt, daß die ganze Save durch das neu eingenommene Bett ihren Ablauf nehmen und nicht nur die Felder, Auen der Gemeinden und des Gutes Mann devastiren werde, sondern selbst die Unterbrechung der Communication zwischen Steiermark und Krain wenigstens für einige Zeit besorgen läßt, zumal die über den gedachten Arm bei Mann hergestellte Brücke, deren Errichtung nur für einen todten Arm berechnet war, jene Widerstandskraft nicht besitzt, um der ganzen Saveströmung Widerstand bieten zu können. Ich erlaube mir demnach an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die Anfrage zu stellen:

1. Ist die Vollendung des fraglichen Durchstiches und des Leitwerkes in möglichst kurzer Zeit und binnen welcher zu gewärtigen?

2. Ist die hohe Regierung gewillt, die Bauunternehmung mit allen ihr vertragsmäßig und gesetzlich zustehenden Mitteln zur Fertigbringung der Arbeit zu verhalten?

J. Snideršič, Dr. Bošnjak, Dr. Keckermann, Dr. Maday, Schmitt.“

**Landeshauptmann:** Ich werde diese Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Statthalter leiten.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über; der erste Gegenstand derselben ist der

**Mündliche Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die ihm zugewiesene Petition des Gemeinderathes der Stadt Graz, betreffend die Pachtung der Verzehrungssteuer-Einhebung.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Kemtschmidt** (von der Tribüne): In der Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz vom 17. April d. J. hat derselbe an den hohen Landtag die Bitte gestellt, derselbe wolle ihm die Ermächtigung ertheilen, die zum Behufe der Wiederpachtung der Verzehrungssteuer für die Jahre 1870 bis inclusive 1880 zu bestellenden Avarial-Caution durch Verpfändung von der Gemeinde gehörigen Werthpapieren, oder ganz oder theilweise durch Verpfändung von hiezu geeigneten Gemeinde-Realitäten zu leisten, und da die Ziffer des Cautionsbetrages noch nicht angegeben werden kann, diese Bewilligung entweder im unbestimmten Betrage oder für einen Betrag von 100.000 bis 200.000 fl. auszusprechen.

Der Petition liegt eine vidimirte Abschrift des Sitzungs-Protokolles des Gemeinderathes bei, in welchem beschlossen wurde:

1. Daß der Bürgermeister ermächtigt wird, die nöthigen Voreinleitungen zu treffen, um von der hohen Regierung für das Triennium 1878—1880 die Erneuerung des Pachtverhältnisses bezüglich des ararischen Linien-Gefälles zu erlangen.

2. Für den Fall, als die hohe Regierung von einer Concurrency-Verhandlung nicht abstehe wollte, sich an derselben zu betheiligen.

3. Die aus Anlaß der eventuellen Pachtung zu bestellende Caution werde entweder durch Verpfändung von Werthpapieren oder Gemeinde-Realitäten geleistet und ist die zu dieser Verpfändung nach § 47, lit. k des Grazer Gemeindefatutes erforderliche Bewilligung des hohen Landtages zu erwirken; und falls die landtägliche Bewilligung zur Cautions-Bestellung ohne Angabe einer Ziffer des Cautionsbetrages nicht ertheilt werden könnte, wäre diese Bewilligung für einen Cautionsbetrag von 100.000 bis 200.000 fl. anzufuchen.

Es wird in dem Protokolle ferner constatirt, daß 35 Gemeinderäthe in der Sitzung anwesend waren und diese Beschlüsse mit Stimmen-Einheit angenommen



wurden, daher die im § 47, lit. k der Gemeindeordnung zu solchen Beschlüssen erforderliche Zweidrittel-Majorität anwesend war.

Bei dem Umstande, daß die Pachtung der Verzehrungssteuer für die Gemeinde vortheilhaft ist, daß selbe zur Erreichung dieses Zweckes eine Caution erlegen muß, selbe aber nur mittelst Verpfändung von Werthpapieren oder Realitäten leisten kann; und daß den formellen Bedingungen der Gemeinde-Ordnung entsprochen wurde, so stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag:

„Der Stadtgemeinde Graz werde die Genehmigung ertheilt, zum Behufe der Leistung einer Aetarial-Caution wegen Wiederpachtung der Verzehrungssteuer ihr gehörige Werthpapiere oder ihr eigenthümliche Realitäten bis zum Maximalbetrage von 200.000 fl. verpfänden zu dürfen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Landesculturausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 16. October 1869 über Eisenbahn-Zufahrtsstraßen.**

(Beilage Nr. 72.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landesculturausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. **Sipp** (von der Tribüne):

Ich werde mir erlauben, den gedruckten Bericht vorzulesen, da in demselben einige Correcturen nothwendig erscheinen.

Abg. Ritter v. **Carneri** (G.-G.-B.): Wäre es nicht möglich, bloß die Druckfehler zu berichtigen, ohne den Bericht vorzulesen?

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. **Sipp:** Das geht wohl schwer an; ich muß mir doch erlauben, den gedruckten Bericht vorzulesen. (Liest den Bericht aus Beilage Nr. 72, mit Corrigirung der in demselben vorkommenden Druckfehler.)

**Landeshauptmann:** Nach § 25 der Geschäftsordnung hätte ich doch das hohe Haus befragen sollen, ob es die Vorlesung des Berichtes gestatte. Jetzt ist dazu schon zu spät.

Ich eröffne nun die Debatte über die Ausschluß-Anträge. Wünscht Jemand das Wort?

Statthalter Freih. v. **Kübeck:** Der Gesetzentwurf, wie er vom Landesculturausschusse und zwar in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses in Antrag gebracht wird, ändert die gegenwärtige Gesetz-

gebung bezüglich der Zufahrtsstraße in nicht geringem Maße. Es sind Bedenken rücksichtlich des ersten und des III. Artikels, welche ich dem hohen Hause darzulegen mir erlaube.

Rücksichtlich des Artikels I kommt zu erwähnen, daß es sich hier um eine Belastung von Eisenbahn-Unternehmungen, zum Zwecke der Herstellung der Zufahrtsstraßen handelt. Die Belastung insolvirt in den meisten Fällen eine gleich große Belastung des garantirenden und eventuell für eigene Rechnung bauenden Staatsschatzes. Wenn diese Belastung gestattet werden soll, so muß nothwendig die Beruhigung vorhanden sein, daß die Entscheidung über die Nothwendigkeit und über die Richtung einer Zufahrtsstraße unter Berücksichtigung aller einschlägigen Momente erfolge, und daß alle jene Factoren hiebei gehört werden, denen ein maßgebendes Urtheil über diese Frage zusteht.

Diese Grundsätze sind in verschiedene Zufahrtsstraßen-Gesetzen aufgenommen, und es würde denselben am besten entsprochen, wenn sowohl die Erhebungen als die Entscheidung über diese Frage in die Hände der politischen Bezirks- und Landesbehörden gelegt werden. Der Regierung liegt daran, bei Besprechung dieses Gesetzes das, was möglich ist, klar zu stellen. Wenn es auch wünschenswerth und am entsprechendsten erscheinen würde, die Erhebungen und die Entscheidung in dieser Frage, in die Hände der landesfürstlichen Behörden zu legen, so kann doch immerhin angenommen werden, daß unter gewissen Voraussetzungen die Entscheidung in die Hände des Landes-Ausschusses gelegt wird, wenn er im Einvernehmen mit der Landesbehörde vorgeht.

Es müßte, um dieses Gesetz einigermaßen möglich zu machen, normirt werden, daß über Verlangen, sei es des Landes-Ausschusses, sei es eines der beteiligten Bezirke oder einer Gemeinde oder der Eisenbahn-Unternehmung, eine von der politischen Bezirks-Behörde vorzunehmende Commission, die Frage der Nothwendigkeit eines neuen Baues, seiner Richtung oder der Umlegung, oder Reconstruction einer Zufahrtsstraße erörtern, und es wäre hiebei in Ansehung der Concurrenzpflicht auch auf eine gütliche Ausgleichung thunlichst hinzuwirken.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Commission hätte der Landes-Ausschuß — wie ich schon früher angedeutet habe — im Einvernehmen mit der Landesbehörde über die Nothwendigkeit und Richtung der Zufahrtsstraße zu entscheiden.

Käme zwischen den Betheiligten ein Uebereinkommen über die Concurrenz zu Stande, so würde hierüber vom Landesauschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei zu entscheiden sein. Wäre aber ein Uebereinkommen



zwischen den Beteiligten nicht erzielt worden, oder wäre dieses Uebereinkommen nicht geeignet, die Genehmigung zu erhalten, so könnte immerhin auch der Landes-Ausschuß einbernehmlich mit der Statthalterei über die Ausführung des Baues durch die im projectirten Artikel I bezeichnete Concurrenz entscheiden. Käme jedoch zwischen dem Landes-Ausschusse und der Statthalterei ein Einverständnis nicht zu Stande, dann müsse die endgiltige Entscheidung hierüber dem Ministerium des Innern im Einbernehmen mit dem Ministerium für Handel vorbehalten bleiben.

Artikel III geht, wie schon in dem Berichte des Landes-Ausschusses angedeutet wurde, bedeutend weiter, als der Antrag im Entwurfe des Landes-Ausschusses. Es würden darin die Eisenbahn-Unternehmungen auch für bereits bestehende Zufahrtsstraßen weiter concurrenzpflichtig werden.

In den bestehenden Eisenbahn-Zufahrtsstraßen-Gesetzen, in welchen die Concurrenzpflicht der Eisenbahnen zur Herstellung mit einer fixen Quote festgesetzt wird, ist die Beitragsleistung zur Erhaltung der hergestellten Zufahrtsstraßen insoferne nicht normirt, als nach diesen Gesetzen auf die Erhaltung solcher Straßen lediglich die Bestimmungen der einschlägigen Straßengesetze über die betreffenden Straßenkategorien Anwendung zu finden haben. Es ist dies durch die Bedeutendheit der im vorhin festgestellten Concurrenzpflicht der Bahnen bei neuen Herstellungen und durch die Interessen des Landes und der Bezirke an diesen Straßen sehr leicht erklärlich.

Es wäre demnach gerechtfertigt, daß auch in Steiermark die mit der in dem Art. I des Entwurfes normirten Concurrenz der Eisenbahnen hergestellten Zufahrtsstraßen von den nach den allgemeinen Straßengesetzen hiezu Verpflichteten erhalten werden, und daß auch nach diesem Entwurfe die eventuell herzustellen den Straßen nach dem Principe des § 4 des gegenwärtig bestehenden Gesetzes über Zufahrtsstraßen vom 16. October 1869 als Bezirksstraßen I. und II. Classe erhalten werden.

Demnach kann nach dem Standpunkte der Regierung sich nur dahin ausgesprochen werden, daß der Artikel III am zweckmäßigsten ganz eliminirt werde.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. Lipp: Der Landescultur-Ausschuß hat wohl vorausgesehen, daß die Gesetzesvorlage des Landes-Ausschusses und des Landescultur-Ausschusses einige Bedenken erregen könnte. Er hat daher beschlossen, einen Regierungs-Vertreter zu den Ausschusssitzungen einzuladen. Es war aber zu der Zeit, als dies geschehen ist, der Entschluß der Regierung über die Gesetzesvorlage noch nicht bekannt, weshalb der Landescultur-Ausschuß nicht in der Lage war, auf die definitive Erklärung der Regierung Rücksicht zu nehmen.

Bezüglich dessen, was Se. Excellenz der Herr Statthalter im Namen der Regierung vorgebracht hat, erlaube ich mir Folgendes zu bemerken. Die Regierung nimmt eine ablehnende Haltung in Bezug einiger Bestimmungen des Gesetzentwurfes ein, was wohl so ziemlich auf daselbe hinauskömmt, als ob das ganze Gesetz damit fallen würde. Ich erlaube mir aber darauf hinzuweisen, daß die Ausführungen Sr. Excellenz sich im Wesen auf die Grundlage der Gesetze stützen, welche in Salzburg, Vorarlberg und Tirol bereits in Ausführung gekommen sind. Es bestehen in diesen Ländern ganz andere Verhältnisse bezüglich der Herstellung von Eisenbahn-Zufahrtsstraßen und bezüglich der Erhaltung derselben, als hier zu Lande. Ich werde nur das Allernothwendigste aus diesen Gesetzen citiren. Es wird in Salzburg, Vorarlberg und Tirol für die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstraßen ein Concurrenz-Ausschuß von Seite der politischen Behörde gebildet aus Vertretern der Gemeinden, aus Personen, welche ein besonderes Interesse an der Errichtung und Erhaltung der Bahnen haben, und aus der Eisenbahnunternehmung selbst.

Das Land ist zur Concurrenz nicht verhalten und es hat keinen Beitrag zu leisten. Es ist klar, daß unter diesen Umständen es der Regierung daran liegen mußte, Bestimmungen zu schaffen, welche es ihr gestatten, die letzte Entscheidung bezüglich der Errichtung und Erhaltung einer Zufahrtsstraße und bezüglich der Auftheilung der Kosten zu haben. Hier besteht aber ein anderes Verhältniß; hier theilhaftig sich das Land selbst an der Concurrenz bisher mit zwei Dritteln und künftig mit einem Drittel der Kosten, und den ausfallenden dritten Theil hätte die Bahnunternehmung zu tragen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß in den Gesetzen der früher genannten Länder ein bestimmter Betrag für die Concurrenten nicht angesetzt ist. Die Eisenbahnunternehmungen sind vor etwa zu weit gehenden Ansprüchen nicht geschützt, wenn nicht das letzte Wort von Seite der Regierung gesprochen werden könnte. Im Antrage des Landescultur-Ausschusses ist der Betrag der Eisenbahnunternehmung ausdrücklich fixirt, und zwar auf ein Drittel bezüglich der Herstellung und Erhaltung der Straße; das Land ist bei der Bestreitung der Kosten theilhaftig, und es kann nicht angenommen werden, daß der Landes-Ausschuß einem Kostenbeitrage bezüglich der Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstraßen seine Zustimmung geben werde, den er nicht jederzeit verantworten könnte. Es ist daher nicht zu besorgen, daß die Eisenbahnunternehmung überlastet wird und daß derjenige Theil, welcher das Erträgniß der Bahn garantirt, zu größerer Beitragsleistung herangezogen würde, als es unbedingt nothwendig ist.



Ich glaube, daß durch die angedeuteten Verhältnisse wohl dargethan ist, daß in den Gesezen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg andere Bestimmungen enthalten sind, welche eine andere letzte Entscheidung nothwendig machen, als hier zu Lande, wo ein Zufahrtsstraßengesetz besteht, vermöge dessen das Land immer der mitconcurrirende Theil war und auch künftig bleiben soll. Ich bin nicht in der Lage, dermalen angefihts der Erklärung Sr. Excellenz die weitere Fortsetzung der Verhandlung zu befürworten, weil doch auf das, was vorgelegt wurde, näher einzugehen sein dürfte. Ich weiß nicht, ob ich im Sinne des Ausschusses spreche, wenn ich beantrage, daß die Erklärung Sr. Excellenz dem Ausschusse zur Berathung zugewiesen werde.

Abg. Freih. v. **Conrad** (S.-G.-B.): Ich muß wohl den Antrag auf Zurückweisung an den Sonder-Ausschuß stellen, nachdem, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, der Ausschuß nicht in der Lage war, die entscheidende Anschauung der Regierung in dieser Frage zu kennen. Insbesondere in Betracht der Concurrenz hat der Ausschuß geglaubt, daß diese Vorlage rein auf finanziellen Standpunkte stehe und daß es sich bloß um finanzielle Fragen, um die Erweiterung der Concurrenz handle und daß ein zwingender Grund, in das bisherige Princip der Concurrenz der steiern. Straßenordnung ein Novum hineinzutragen, nicht vorliege. Nach den Ausführungen Sr. Excellenz ist dem Sonder-Ausschusse ein ganz anderer Standpunkt angewiesen, und es kann unmöglich der Wunsch des Sonder-Ausschusses sein — wie ich bereits zu bemerken die Ehre hatte — dem hohen Hause ein Gesetz zur Annahme zu empfehlen, von dem zu erwarten ist, daß die Regierung entscheidende Bedenken gegen dasselbe habe. Es bleibt daher nichts übrig, als die Zurückweisung der Vorlage an den Ausschuß zu beantragen.

Abg. **Pairhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Der Landes-Ausschuß hat, als er diese Vorlage brachte, die Schwierigkeiten keineswegs verkannt, welche der Durchführung dieser Vorlage im Wege stehen. Er hat sich insbesondere die Frage gegenwärtig gehalten, ob die jetzigen Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahn-Zufahrtsstraßen, welche dem Landes-Ausschusse allein die Competenz in derlei Angelegenheiten zusprechen, nicht vielleicht eine wesentliche Aenderung erleiden würden, und ob es vortheilhaft für das Interesse des Landes sei, diese Competenzgrenzen aufzuheben oder zu ändern. Er hat sich weiters gegenwärtig gehalten, daß eine Reihe von Eisenbahnen, die schon auf Grund einer Concessionsurkunde gebaut sind, nicht verhalten werden kann, neue Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen durch die Concessionsurkunde nicht auferlegt

waren. Der Sonder-Ausschuß war jedoch verpflichtet, dem hohen Hause diesen Gesezentwurf als Vorlage zu bringen, weil der vorjährige Auftrag des hohen Landtages bestimmt die Richtung angibt, welche der Landes-Ausschuß für dieses Gesetz einzuschlagen habe.

Es heißt nämlich in dem Beschlusse vom 7. April 1876: „Es werde der Landes-Ausschuß beauftragt, das Landesgesetz vom 16. October 1869, betreffend die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen und Stationsplätzen bei Eisenbahnen, einer Revision zu unterziehen, dabei die regelmäßige Einbeziehung der Eisenbahnunternehmungen in die Concurrenz zur Befreiung der Kosten für die erste Herstellung sowohl, als für die Erhaltung von Zufahrtsstraßen zu berücksichtigen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Bei diesem bestimmten gegebenen Auftrage ist dem Landes-Ausschusse wohl kein anderer Spielraum übrig geblieben, als das Gesetz so vorzulegen, wie es hier vorliegt.

Der Landes-Ausschuß hat sich insbesondere die Frage vorgelegt, ob vorzuziehen sei, ein neues Gesetz über die Eisenbahn-Zufahrtsstraßen einzubringen, oder bloß eine Novelle, und er hat sich für eine Novelle entschieden, weil er voraussetzte, daß der Landtag durch den vorjährigen Beschluß durchaus nicht den Willen zu erkennen gab, die Competenz der Landesvertretung in derlei Angelegenheiten vollkommen aufzugeben. Wir haben nun heute von Sr. Excellenz dem Herrn Regierungsvertreter eine Erklärung gehört und ich finde es begreiflich, daß von Seite der Regierung, wenn die Eisenbahnen selbst auch in's Mitleiden gezogen werden sollen, andererseits auch begehrt wird, daß die Ingerenz der Regierung auf die Entscheidung gewahrt werden muß.

Wenn in Salzburg und in anderen Ländern diesfalls die Gesetze sanctionirt worden sind, so liegt eben die Erklärung des Grundes darin, weil dort überall den politischen Behörden die Competenz gewahrt wird.

Nach dieser Erörterung glaube ich, daß die Stellung des Sonder-Ausschusses dem Gesetze gegenüber klar gemacht worden ist, ich glaube aber auch, daß ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Conrad und des Herrn Berichterstatters, daß dieses Gesetz an den Ausschuß mit Rücksicht auf die heute gefallenen Aeußerungen von Seite des Herrn Regierungsvertreters zur Berathung zurückzuweisen sei, anschließen kann.

Abg. Freih. v. **Walterskirchen** (L.-G. Bruck): Ich will über den formellen Inhalt des Gesetzes mich nicht auslassen, sondern nur in Betreff des formellen Antrages des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Conrad auf Zurückweisung dieser Vorlage an den Ausschuß einige Worte sprechen.



Derselbe ist begründet durch die Aeußerungen, welche dem hohen Hause von Seite der Regierung über diesen Gesetzesentwurf gemacht wurden, und ich kann mein Bedauern nicht unterdrücken, daß die Regierung nicht schon im Ausschusse diesen Bedenken Ausdruck gegeben hat, wodurch die ganze Angelegenheit schneller zum Abschlusse hätte gelangen können.

Es ist nicht das erste Mal, daß im Ausschusse von Seite der Regierung keine Opposition gegen einen Antrag gemacht und diese Opposition erst im letzten Augenblicke in der Plenarsitzung erhoben wurde.

Ich glaube, daß das ein Vorgang ist, welcher eben zur Erledigung der Geschäfte nicht förderlich ist.

Statthalter Freih. v. **Rübeck**: Ich glaube, es wäre der Regierung nicht leicht möglich gewesen, um ein Bedeutendes früher die Erklärungen abzugeben, die sie heute abzugeben in der Lage war. Der Vertreter der Regierung oder vielmehr der Regierungs-Commissär, welcher an den Berathungen des Sonder-Ausschusses theilgenommen hat, dürfte meines Wissens auf die Bedenken, welche von mir heute bestimmt vorgebracht worden sind, hingedeutet haben. Die Regierung kann unmöglich bestimmte Erklärungen abgeben, bevor ihr ein Gesetzesentwurf bekannt ist.

Nachdem die Vorlage dieses Gesetzes sogleich, als es dem hohen Landtage von Seite des Landes-Ausschusses überreicht wurde, an die Ministerien gelangte, so muß doch die Möglichkeit gegeben werden, daß die Ministerien, nachdem dieser Gesetzesentwurf mehrere Ministerien betrifft, miteinander in Verkehr treten können, um den Standpunkt der Regierung genau zu präcisiren. Ich glaube daher nicht, daß der Vorwurf einer nicht correcten Behandlung von Seite der Regierung dem hohen Hause gegenüber ein berechtigter ist, ich bin mir auch nicht bewußt, daß ein solcher Vorwurf überhaupt gerechtfertigt erscheinen könnte und daß in dem Vorgange, der eingehalten wurde, eine Art von Nichtfördern des Zustandekommens eines Landesgesetzes ersehen werden kann.

(Die Debatte wird geschlossen und bei der Abstimmung der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Conrad auf Zurückweisung der Vorlage an den Landes-cultur-Ausschuß angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Sonder-Ausschusses für Landes-cultur-Angelegenheiten, betreffend die Reform der Landes-Ackerbauschule.**

(Beilage Nr. 66.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Landes-cultur-Angelegenheiten, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses Freih. v. **Washington** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Schon mit Beschluß vom 8. Jänner 1874 wurde der Landes-Ausschuß angewiesen, über die Organisation der Landes-Ackerbauschule nach den von dem k. k. Ackerbau-Ministerium in dem Erlasse vom Jahre 1873 bekannt gegebenen Grundsätzen das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und eventuell mit der Regierung wegen Subventionirung der Anstalt in Verhandlung zu treten. In der Sitzung vom 24. April 1875 beschloß der hohe Landtag in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der steierm. Landwirtschafts-Gesellschaft und mit dem Curatorium für die Ackerbauschule den Landes-Ausschuß zu beauftragen, in der nächsten Session Anträge zu stellen, auf welche Weise die jetzige Ackerbauschule in eine Schule der Kategorie 2 b umzubilden und jener Ausdehnung zuzuführen sei, welche das Ministerium zur Grundbedingung für eine Subventionirung machte.

Den Bemühungen des Landes-Ausschusses ist es gelungen, vom Ministerium die Erklärung zu erhalten, für die Ertheilung einer Subvention unter der Voraussetzung wirken zu wollen, daß der Landtag den Anträgen des Landes-Ausschusses über die Reform der Anstalt seine Zustimmung nicht versage. Das Ministerium sichert einen Betrag von 4000 fl. zur Erweiterung des Anstaltsgebäudes zu und einen Betrag von 2000 bis 4000 fl. für die Beschaffung für Lehrmitteln, zusammen also 6000 bis 8000 fl. Außerdem aber erklärt sich das Ministerium bereit, bei der Reichsvertretung die Einstellung eines Jahresbeitrages von 3000 fl. für die durch die Erweiterung des Lehrplanes erwachsenden Mehrauslagen im Staatsbudget pro 1876 beantragen zu wollen. Diese 3000 fl. sollen als Beitrag pro 1878 dienen und die Einstellung der gleichen Summe durch weitere drei Jahre, bis inclusive 1881, fortgesetzt werden. Die Forderungen, welche das Ministerium stellt, sind in dem Berichte des Landes-Ausschusses genau angeführt und sie sind vollkommen geeignet, die Ziele unserer Landes-Ackerbauschule zu fördern, ohne dem Lande bezüglich der ausschließlichen Verwaltung und Leitung dieser Unterrichtsanstalt irgend eine Beschränkung aufzuerlegen.

Ich will das hohe Haus nicht länger mit genaueren Auseinandersetzungen belästigen, es findet sie im Berichte gedruckt ausgeführt. In Erwägung aller dieser Umstände kam der Landes-cultur-Ausschuß zu folgenden Anträgen (liest):

„I. Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, unter den in dem Statthalterei-Intimate vom 7. März 1877 enthaltenen Modalitäten die Staatssubvention für die Landes-Ackerbauschule in Grottenhof anzunehmen und die Reorganisation der Anstalt darnach vorzunehmen.“



II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das Statut der Landes-Ackerbauschule diesem Beschlusse gemäß zu revidiren und dem nächsten Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Gleichzeitig wird derselbe ermächtigt, bis dahin, und zwar vom 1. Jänner 1878 an, die Bezüge des Lehrpersonales nach Maßgabe dieses Beschlusses provisorisch anzuweisen.

III. Die Dienstanrechnung bezüglich der Quinquennalzulagen beginnt rückichtlich der beiden Lehrer A. Rauch und A. Tschulik von dem Zeitpunkte an, als sie sich mit der Lehrerbefähigung ausgewiesen haben werden."

**Landeshauptmann:** Ich eröffne die Debatte über diese Anträge. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. **Pairhuber** (St.-G. Fürstfeld): Nachdem dieser Bericht schon in Druck gelegt war, ist in der Sache ein wichtiges Novum eingetreten, welches bei der Beschlußfassung des hohen Hauses nicht ohne Einfluß sein wird. Während der in der Ausschußvorlage beigedruckte Erlaß der Statthalterei keinerlei Bedingungen enthielt, als jene, daß für die Einstellung dieser Beträge die verfassungsmäßige Genehmigung vorausgesetzt wird, ist im Laufe dieser Woche dem Landes-Ausschusse eine Note der Statthalterei zugestellt worden, welche im Allgemeinen die Subventionirung der landtschaftlichen Schule bespricht.

Ich muß bitten, mir zu gestatten, daß ich einige Stellen aus diesem Erlasse vorlese, es heißt nämlich im Punkte 6 (liest):

„Von Seite der Gründer der Anstalt muß die Erklärung abgegeben werden, daß der Regierung folgende Ingerenz eingeräumt werde:

- a) Falls die Anstalt einem Curatorium unterstellt wird, delegirt die Regierung einen Vertreter zu demselben mit dem Rechte des aufschiebenden Veto's gegen die Ausführung solcher Beschlüsse, die im Widerspruch stehen würden mit den statutariischen Bestimmungen oder mit den Zwecken, wegen deren das Ackerbauministerium die Anstalt subventionirt;
- b) bei Ernennung von Directoren oder Lehrern werden vor Ausfertigung der betreffenden Decrete die Ernennungsacten dem Ackerbauministerium übermittelt, ohne dessen Zustimmung keine derartige Anstellung vollzogen wird; (Mufe: Hört!)
- c) die Lehrpläne und jede Aenderung derselben werden nicht ohne Zustimmung des Ackerbauministeriums in Geltung gesetzt."

Wenn auch gezweifelt werden könnte, daß diese neuerliche Emanation des Ackerbauministeriums auf frühere Fälle keine Anwendung hat, so ist auch diesem Zweifel durch einen weiteren Passus in diesem Erlasse begegnet,

derselbe lautet (liest): „Obgleich durch die vorstehenden Anforderungen größtentheils nur die Bestimmungen des h. o. normirenden Erlasses vom 23. Juni 1873, Nr. 6044 606, welcher in allen Punkten aufrecht bleibt, wiederholt oder näher präcisirt werden, halte ich doch die gegenwärtige Verfügung in dem Sinne für nothwendig, daß nicht, wie bisher öfter geschehen, über die Erfüllung einer oder der anderen Bedingung oder ihrer Gesamtheit weitläufige und erst allmählig sich completirende Verhandlungen zwischen den Subventionswerbern und dem Ministerium stattfinden brauchen."

Es sind daher alle Versuche, eine Modificirung dieser allgemeinen Bedingungen anzustreben, von vornherein als zweck- und hoffnungslos zu bezeichnen.

Es scheint mir bei dieser Sachlage wohl nicht angezeigt, die heutige Vorlage in definitive Berathung zu nehmen, nachdem diese neuen Verfügungen des Ackerbauministeriums von wesentlichem Einflusse auf die Subventionirung und auf die künftige Organisirung der Anstalt sein werden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, in erster Linie zu beantragen, daß im Antrage des Ausschusses dem Bedenken Ausdruck gegeben wird, daß die beschränkenden Bestimmungen, die ich soeben vorzulesen die Ehre hatte, auf unseren Fall keine Anwendung finden. Nachdem jedoch, wie ich schon angedeutet habe, wenig Hoffnung dafür vorhanden ist, so würde ich eventuell den weiteren Antrag stellen, daß dieser Gegenstand dem Landes-Ausschusse zur weiteren Verhandlung und zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen werde.

Ich muß bekennen, daß ich es beklagen müßte, wenn dieser letztere Antrag angenommen würde und angenommen werden müßte, weil dadurch die Reorganisirung, insbesondere aber die Erweiterung der Anstaltsgebäude, die Vermehrung der Lehrmittel und die bessere Stellung der Diener der Anstalt mindestens auf ein Jahr hinausgeschoben wird.

Ich stelle daher folgende Anträge, erstens:

„Bei Punkt I des Antrages des Landescultur-Ausschusses wären nach den Worten „in Grottenhof“ einzuschalten die Worte: „unter Wahrung der Selbstständigkeit des Landes in der Leitung und Verwaltung der Anstalt“ und nach dem Worte „anzunehmen und“ die Worte einzuschalten: „nach Erfüllung dieser Voraussetzung und Bedingung“."

Für den Fall, als dieser Antrag abgelehnt würde, erlaube ich mir den zweiten Antrag zu stellen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verhandlungen mit der Regierung über die Subventionirung der Ackerbauschule unter Wahrung der Selbstständigkeit



des Landes in der Leitung und Verwaltung der Anstalt fortzusetzen und nach Maßgabe der Erfolge dieser Verhandlungen darüber, sowie auch über die Organisation der Anstalt Bericht zu erstatten.“

**Landeshauptmann:** Ich werde diese Anträge zur Unterstützung bringen, wenn das hohe Haus in die Specialdebatte eintritt.

Berichterstatter des Landescultus-Ausschusses **Freih. v. Washington:** Angesichts der mich im hohen Grade befremdenden und bedauernswerthen Mittheilung des geehrten Herrn Referenten des Landes-Ausschusses halte ich mich ermächtigt, im Namen meiner Herren Collegen im Landescultus-Ausschusse den Anträgen des Herrn Landes-Ausschuss-Beisizers **Pa ir h u b e r** meine Zustimmung zu geben.

Es leuchtet mir ein, daß das hohe Haus dergleichen Bedingungen, wie sie in der eilsten Stunde seitens des Ministeriums gestellt wurden, nicht annehmen kann. Wenn man bedenkt, daß der hohe Landtag vor 10 Jahren die Landes-Ackerbauschule mit schweren Opfern ins Leben gerufen, sie durch 10 Jahre mit großen Opfern erhalten hat, deutet es mir eine bedeutende Unüberlegtheit, wegen einer so geringfügigen Subvention von 3000 fl. das Heft aus der Hand zu geben und nicht mehr Herr im eigenen Hause sein und bleiben zu sollen. (Bravo! Bravo!)

**Abg. Reuter (St.-G. Marburg):** Ohne Kenntniß des von dem Herrn Landes-Ausschuss-Beisizer verlesenen Erlasses der Statthalterei hatte ich schon beabsichtigt, bei Artikel I den letzten Satz zur Streichung zu empfehlen, nämlich die Worte: „und die Reorganisation der Anstalt darnach vorzuziehen“.

Ich bin jetzt desto mehr dazu veranlaßt, nachdem das hohe Haus erfahren hat, welche Wendung diese Angelegenheit genommen und es kann daher von einer Organisation dieser Anstalt unter den gegebenen Verhältnissen vorläufig keine Rede sein. Es müßte meiner Ansicht nach vorausgehen, daß der hohe Landtag die Ueberzeugung hätte, daß der Reichsrath wirklich die von der Regierung proponirte Unterstützung dieser Anstalt in das Reichsbudget einstellen würde. Ich würde daher unbedingt für den zweiten Antrag **Pa ir h u b e r**'s mich aussprechen, welcher hin ausgeht:

„Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, die Verhandlungen mit der Regierung über die Subventionirung der Ackerbauschule unter Wahrung der Selbstständigkeit des Landes in der Leitung und Verwaltung der Anstalt fortzusetzen und nach Maßgabe der Erfolge dieser Verhandlungen darüber, sowie auch über die Organisation der Anstalt Bericht zu erstatten.“

Es ist jetzt nicht an der Zeit, die Sache zu überstürzen und mit der Organisation vorzugehen, wenn nicht die Verhandlungen mit der Regierung zu einem befriedigenden Abschlusse geführt worden sind.

**Statthalter Freih. v. Kübeck:** Ich möchte zur Rechtfertigung des Intimates, von welchem früher die Rede war, doch im Allgemeinen darauf aufmerksam machen, daß es Pflicht der Regierung ist, dort, wo eine Subventionirung aus Staatsmitteln gewährt werden soll, in einem gewissen Sinne auch mindestens einen indirecten Einfluß sich zu wahren. Ich glaube nicht Unrichtiges zu erwähnen, wenn ich darauf hinweise, daß die allgemeinen Grundsätze, welche von dem Ackerbauministerium bekannt gegeben wurden, die Folge eines speciellen Auftrages der Reichsvertretung waren.

Im Allgemeinen läßt sich wohl gegen die allgemeinen Grundsätze nichts einwenden; ich glaube jedoch, daß rückfichtlich der Subventionsfrage der Ackerbauschule doch nur jene Momente in Betracht kommen, welche den diesfälligen Verhandlungen vorangegangen sind.

**Abg. Dr. Heilsberg (St.-G. Frohnleiten):** Wenn von Seite des Herrn Regierungsvertreters darauf aufmerksam gemacht wird, daß der Grundsatz, es müssen den Leistungen der Regierung auch gewisse Rechte entsprechen und dies zum Theile auch von der Reichsvertretung als nothwendig anerkannt worden sei, so constatire ich, daß dies nur für solche Fälle ausgesprochen wurde, wo in anderen Ländern derartige Mißverhältnisse gerade in umgekehrter Weise, als es bei uns der Fall ist, vorgekommen sind, wo gegenüber den reichlichsten Beitragsleistungen ein minimales Maß von Rechten der Reichsregierung eingeräumt wird. Nachdem aber leider das Land Steiermark früher und auch noch bis heute, wie ich früher schon einmal nachgewiesen, das einzige Land im Reiche ist, welches für landwirthschaftliche Unterrichtsanstalten gar keine Subvention erhält, so muß umsomehr die in den letzten Momenten gekommene Entscheidung befremden, und die Landesvertretung muß es sich in diesen Verhältnissen sehr genau überlegen, ob sie noch auf der früher gewünschten Subvention beharren soll. Man hat es immer als eine schlechte Finanz-Operation bezeichnet, als in früherer Zeit einmal Jemand für ein Vinsengericht seine Erbschaft weggegeben hat, und ich meine, dasjenige, was uns hier geboten wird, steht gegenüber dem, was man uns an Rechten nehmen will in einem ähnlichen Verhältnisse. Wenn ich nicht der Stimmung des Augenblickes Rechnung trage und dem zweiten Eventualantrage des Herrn Abgeordneten **Pa ir h u b e r** auf Zurückziehung der Vorlage nicht beistimme, so lege ich mir dies Opfer auf, weil ich hoffe, es werde vielleicht doch noch Gerechtigkeit



walten, und nicht will, daß diese Angelegenheit auf Jahre hinausgeschoben werde. Nur aus diesem Grunde, um auf diese Weise noch etwas zu retten, stimme ich für den ersten Antrag, der die Selbstständigkeit und die Rechte des Landes wahr.

Abg. **Paishuber** (St.-G. Fürstenfeld): Ich möchte dem Gesagten noch einige Worte beifügen. Die Regierung hat von ihrem Standpunkte Recht, wenn sie an die Gewährung von Subventionen ihre Bedingungen knüpft; eine andere Frage ist es aber, ob der Landtag es für vorthellhaft und für das Landeswohl angemessen erachtet, diese Bedingungen anzunehmen, und ob es unter gewissen Bedingungen nicht vorzuziehen sei, mit Rücksicht auf diese Bedingungen auf die Subvention zu verzichten, welche dem Lande eine unverhältnismäßige Last auferlegen würde.

Ich muß bekennen, daß ich selbst gegen das Veto keine erheblichen Schwierigkeiten machen würde, weil dieses sich innerhalb gewisser Grenzen bewegt, daß aber auch die Ernennung aller Lehrer der Anstalt vorbehalten wurde, ist wie ich glaube, zu weitgehend und verstimmt umsomehr, weil der Gedanke nahe liegt, daß die Regierung diesen Satz nur deshalb ausgesprochen hat, um gewisse Zöglinge einer gewissen Anstalt zu versorgen. (Seiterkeit.)

(Die Generaldebatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freih. v. **Washington**: Ich möchte den Herren den ersten Antrag des Herrn Abgeordneten Paishuber zur Annahme empfehlen. Die Herren finden im Berichte auseinandergesetzt, daß die Localitäten von Grottenhof, in welchen die Ackerbauschule untergebracht ist, so beschaffen sind, daß eine Erweiterung, eine Adaptirung derselben nicht mehr hinausgeschoben werden kann. Die diesbezüglichen Erhebungen wurden auf das sorgfältigste gepflogen, und Sie werden ebenso auch im Berichte des Landes-Ausschusses auseinandergesetzt finden, daß die Zöglinge in drei Localitäten zusammengesperrt sind, so daß eine Aufsicht absolut unmöglich ist.

Sie finden ferner im Berichte, daß in der Ackerbauschule kein Krankenzimmer vorhanden ist, und man kann es nur als ein besonderes Glück bezeichnen, daß in der Ackerbauschule noch keine ansteckenden Krankheiten ausgebrochen sind. Es ist dringend geboten, die Adaptirungen und Bauten nicht weiter hinauszuschieben, und ich möchte daher bitten, dem ersten Antrage des Herrn Abgeordneten Paishuber zuzustimmen.

**Landeshauptmann**: Wir gehen nun zur Specialdebatte über.

(Die Anträge des Abgeordneten Paishuber werden unterstützt. Bei der Abstimmung wird Antrag 1 in der vom Abgeordneten Paishuber beantragten Fassung

angenommen; Antrag 2 entfällt demnach; Antrag 3 wird ohne Debatte unverändert genehmigt.)

**Landeshauptmann**: Ich habe zu verkündigen, daß während der Sitzung der Bericht des Finanz-Ausschusses über die wirtschaftliche Lage des Landes und seine Schlussanträge zum Voranschlage der Landesfonde (Beilage Nr. 81) aufgelegt wurde.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses Beilage Nr. 43, wegen Bewilligung eines Beitrages von 1948 fl. 60 kr. für die Befreiung des Mehrerfordernisses zur Vollendung der Save-Regulierungsarbeiten oberhalb Mann.

(Beilage Nr. 69.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freiherr v. **Conrad** (von der Tribüne): Der gedruckte Bericht des Sonder-Ausschusses ist sehr kurz; desto eingehender hat sich der Sonder-Ausschuß mit dem Studium der Acten befaßt und es wird von dem hohen Hause abhängen, ob es dem Sonder-Ausschusse das Vertrauen schenkt, daß die von ihm gestellten Anträge gerechtfertigt seien.

Im gegenwärtigen Falle handelt es sich um jene Regulierungsarbeiten, deren schon im Rechenschaftsberichte von dem Jahre 1875, pag. 31, lit. b, und in demjenigen vom Jahre 1876, pag. 24, lit. b, Erwähnung geschieht.

Es ist dies eine Regulirung, für welche der h. Landtag bereits eine Summe bestimmt hat, jedoch mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß diese Summe nicht überschritten werden dürfe. Aus den Acten geht nun hervor, daß der Landes-Ausschuß auch innerhalb dieser Summe die Flüssigmachung der einzelnen Raten auf Grund der von seinen technischen Organen erstatteten Gutachten von der Erfüllung jener Bedingungen abhängig gemacht hat, die ihm auf Grund der Gutachten nothwendig erschienen, um den Erfolg der Arbeiten zu sichern.

Die hohe Regierung ist diesem Anfinnen entgegen gekommen und hat die nöthigen Garantien zur Erfüllung dieser Bedingungen geleistet und es sind demnach die Beiträge auch flüssig gemacht werden.

Aus der Rechnung jedoch, welche der Vorlage des Landes-Ausschusses beiliegt, zeigt sich, daß der Betrag, welcher präliminirt war, um eine Summe überschritten wurde, welche bei Festhaltung des früheren Vertheilungsmodus für den Landesfond eine Nachzahlung von 1948 fl. 60 kr. ergeben wird. Die Nothwendigkeit einer Mehrleistung ist wesentlich dadurch herbeigeführt worden, daß die Bauunternehmung — es ist dieser Bau nämlich nicht in



eigener Regie, sondern von einer Bauunternehmung ausgeführt worden, — in der Ausführung ihrer Arbeiten durch unvorhergesehene Elementarunfälle aufgehalten wurde, so daß sie genöthigt war, einen Theil der Arbeiten, welcher schon ausgeführt war, noch einmal auszuführen.

Nachdem die Summe, welche das Land für diesen Bau votirt hat, 20.300 fl. ausmacht, und es sich nur darum handelt, dieses Werk zu vollenden und der Besorgniß zu entgehen, daß auch die früheren größeren Summen in ihrem Erfolge in Frage gestellt werden, so glaubt der Sonder-Ausschuß, nachdem auch Organe des l. Bauamtes sich in dieser Richtung ausgesprochen haben, den Antrag auf Gewährung dieser Summe zu stellen. Der Antrag lautet:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Es werde unter Voraussetzung eines gleichen Beitrages aus Staatsmitteln zur Vollendung der Save-Regulierungsarbeiten oberhalb Rann ein nachträglicher Beitrag von 1948 fl. 60 kr. aus dem Landesfonde bewilliget und es sei dieser Betrag in das Präliminare für 1878 einzustellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über die Vorlage Nr. 59 des Landes-Ausschusses wegen Beitragsleistungen aus dem Landesfonde zu den Save-Regulierungs-Bauten bei Brückl und Mihalovec.

(Beilage Nr. 70.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freiherr v. **Conrad:** Bei dieser Vorlage liegt ein ähnlicher Fall vor, wie bei der früheren insofern, als es sich auch hier um die Erhaltung bereits bestehender Arbeiten handelt. Der Unterschied ist nur der, daß diese Arbeit ein Novum ist. Es ist nämlich für diese Bauten von dem h. Landtage keine specielle Summe votirt worden, sondern die Beiträge, welche aus dem Landesfonde dafür bisher geleistet wurden, sind aus der allgemeinen Wasserbau-Dotation geleistet worden. Es ist eben dies eine Arbeit, welche seit längerer Zeit, schon seit einer Reihe von Jahren, besteht.

Der Kopf bei Brückl, das Kronenwerk nämlich, welches zum Schutze des Hinterlandes bestimmt war, hat im Laufe der Zeit Beschädigungen, Einrisse erlitten, und diese mußten, um das Werk zu erhalten, nicht nur ausgebessert werden, sondern es hat sich im Laufe der Zeit auch gezeigt,

daß der Kopf zu niedrig war; er mußte demnach gehoben werden. Das betrifft die eine Summe.

Weiter hat sich herausgestellt, daß, um das Hinterland zu schützen und diesem Kronenwerke seine Wirkung zu wahren, ein Leitwerk ausgeführt werden müsse. Das h. Haus kann sich aus den Plänen, welche auch für den Laien bis zur Evidenz die Nothwendigkeit dieser Bauten darthun, überzeugen, daß die Bauten nicht nur nothwendig, sondern auch dringlich waren. Und diese Dringlichkeit war eine so hohe, daß, obwohl der Landes-Ausschuß, weil ihm kein Fond zur Leistung dieser Ausgaben zu Gebote stand, die Beitragsleistung bereits abgelehnt hat, die Regierung dennoch an denselben mit der dringenden Bitte neuerdings herangetreten ist, daß das Land die Hälfte dieser Kosten übernehmen möge, und diese Arbeiten als so dringlich bezeichnet hat, daß sie gleichzeitig mittheilte, sie habe, ohne die Zustimmung des Landes zur Beitragsleistung der anderen Hälfte aus dem Landesfonde abzuwarten, sogleich die Vornahme der Arbeiten anordnen müssen, weil nach dem Ausspruche der Sachverständigen die größte Gefahr eines Einrisses des Kronenwerkes vorhanden war.

Hier sowohl, als auch bei der früheren Vorlage, wo ich es zu erwähnen vergessen habe, wird auf die Adjacenten keine Rücksicht genommen, weil die Regierung und der Landes-Ausschuß darin übereinstimmten, daß auf die ohnehin unbemittelten, vielfach geschädigten und durch den Concurrenzbeitrag in Anspruch genommenen Adjacenten absolut keine Rücksicht genommen werden könne.

Der Sonder-Ausschuß stellt daher mit vollster Ueberzeugung an den h. Landtag den Antrag:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Es sei zur Restauration der Ufer-Schutzwerke bei Brückl und zur Verlängerung des Leitwerkes bei Mihalovec ein Beitrag aus dem Landesfonde in den Beträgen von 1564 fl. 77 kr. und 3399 fl. 58 kr. im Wege eines Nachtrags-Credites für das Jahr 1877 unter der Bedingung zu bewilligen, daß diese Bauten so rasch als möglich ausgeführt werden, und ein gleicher Betrag aus Staatsmitteln geleistet werde.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über die Regierungsvorlage Nr. 41, betreffend die Drau-Regulierung von Pettau bis Puchdorf.

(Beilage Nr. 71)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Sonder-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.



Berichterstatter des Landesculturausschusses Freih. v. **Conrad**: Der Sonder-Ausschuß hat über diese Vorlage unter Buziehung der Vertreter der Regierung verhandelt. Der Sonder-Ausschuß hat aus den Verhandlungsacten, welche bis auf eine geraume Zeit zurückreichen und ihre Entstehung mehrfachen Petitionen und dringenden Bitten der umliegenden Gemeinden verdanken, die Ueberzeugung gewonnen, daß das in Frage stehende Regulierungswerk allerdings ein nützlichcs sei, daß es sowohl für die Adjacenten als auch theilweise für die Floßschiffahrt eine gewisse Bedeutung habe, daß das Project, welches allerdings schon aus einer früheren Zeit herrührt, auch im Allgemeinen sich als zweckmäßig darstelle und daß die Bereitwilligkeit der h. Regierung, hiezu den so namhaften Beitrag von über 100.000 fl. zu leisten, mit Dank begrüßt werden müsse.

Allein nachdem durch die Ausführung dieses Werkes auch dem Lande ein gleicher Beitrag in der Summe von mehr als 108.000 fl., und zwar in einer Zeit zugemuthet wird, wo die Uebernahme neuer Lasten auf den Landesfond ein Gegenstand ernstester Erwägung sein muß, so hat der Sonder-Ausschuß sich eingehender mit der Frage beschäftigt, ob diese Arbeiten wirklich so dringlich seien und der Nutzen, der daraus hervorgeht, ein so eminent sei, daß bei der gegenwärtigen Finanzlage des Landes es sich rechtfertigen lasse, die Ausführung dieser Arbeiten, resp. die Annahme der Regierungsvorlage jetzt zu beantragen. Der Sonder-Ausschuß ist nun zu der Ueberzeugung gelangt, daß dies nicht der Fall sei. Einmal ist die Strecke, welche regulirt werden soll, nur eine Stunde lang, sie ist also nicht ein Glied in einem systematischen Regulierungswerke, sondern ein für sich abgeschlossenes Stück, und es ist nicht mit Gewißheit anzunehmen, ob, wie es schon bei anderen Flussregulirungen des Unterlandes der Fall war, nicht hierin möglicherweise ein Anfangspunkt zu anderen Regulirungen gefunden werden könne, deren Kosten gar nicht bekannt sind. Es ist ferner von solchen Mitgliedern des Sonder-Ausschusses, denen die Localverhältnisse bekannt sind, die Frage und der Zweifel aufgeworfen worden, ob wohl der Werth der productiven Grundstücke, welche durch diese Regulirung geschützt werden sollen, ein solcher sei, daß nicht möglicherweise die Kosten der Regulirung die Erhöhung des Werthes, welche den zu schützenden Grundstücken zugehen soll, weit übersteigen.

Es ist daher dem Sonder-Ausschusse nicht möglich gewesen, die volle Ueberzeugung zu gewinnen, daß das richtige Verhältniß zwischen den Kosten dieser Regulirung und dem Werthe der zu schützenden Objecte schon jetzt zur Evidenz dargethan, daß es in einer solchen Weise zur Gewißheit erhoben worden sei, welche es dem Sonder-Ausschusse

möglich machen konnte, dem h. Landtage die Uebernahme einer so bedeutenden Geldleistung im gegenwärtigen Augenblicke zu empfehlen.

Daher stellt der Sonder-Ausschuß folgende **Anträge**:  
Der h. Landtag wolle beschließen:

„1. Es sei der malen auf die Berathung der Regierungsvorlage, betreffend die Regelung des Draufusses von Pettau abwärts bis Puchdorf, nicht einzugehen;

2. der Landes-Ausschuß wird beauftragt, umfassende Erhebungen zu pflegen, welche Interessen durch die beantragte Regulirung der Drau gefördert werden sollen und welche Werthe durch dieselbe gerettet oder neu geschaffen werden sollen, und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten;

3. der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß der von ihr in Aussicht gestellte Beitrag für den Zeitpunkt sichergestellt werde, in welchem es die Mittel des Landes gestatten werden, nach Maßgabe der Erhebungen über den voraussichtlichen Erfolg des Unternehmens die Stromregulirung in der in dem Gesetzentwurfe beabsichtigten Ausdehnung in Angriff zu nehmen.“

**Landeshauptmann**: Wünscht Jemand das Wort dazu?

Abg. **Serman** (L.-G. Pettau): Das dringende Bedürfniß der Regulirung der Drau von Pettau abwärts bestätigt sich dadurch, daß die Regierung sich veranlaßt sah, diesfalls eine Vorlage vor den h. Landtag zu bringen. Dem Sonder-Ausschusse fehlt aber der Wille, auf diese Vorlage einzugehen, und in solchen Fällen pflegt es auch nicht an Gründen zu fehlen. Er motivirt die Ablehnung vorzüglich auch mit der Rücksicht auf die Finanzlage des Landes. Mit dieser Finanzlage des Landes mußte gestern auch die Ablehnung der Vervollständigung des Pettauer Realgymnasiums gerechtfertigt werden. Wenn ich nun auch bei dieser Ablehnung wirtschaftlicher und cultureller Bedürfnisse der Finanzlage des Landes Rechnung getragen sehe, so kann ich gleichwohl nicht umhin, zu sagen, daß es mir auffällt, daß die finanzielle Nothlage vorzüglich dann angerufen wird, wenn es sich um die Befriedigung von Bedürfnissen des Unterlandes handelt. (Aufe links: Oho! Rechts: Sehr richtig! Abg. Graf **Kottulinsky**: Soeben sind zwei Vorlagen über die Saveregulirung, die doch nur das Unterland betreffen, beschlossen worden!) Das sind nur unbedeutende Geseze, — und daß es mir ferner auffällt, daß die finanzielle Nothlage von denen besonders betont zu werden pflegt, die sie durch ihre Politik verschuldet haben.

**Landeshauptmann**: Ich möchte dem Hr. Abgeordneten Serman zu bedenken geben, daß seine Be-



hauptung, als handle sich hier darum, das Unterland zu verkürzen, einen Vorwurf gegen das hohe Haus enthält, den Vorwurf der Parteilichkeit und den Vorwurf, daß das h. Haus nicht immer die Interessen des ganzen Landes im Auge hat, einen Vorwurf, den ich zurückweisen muß, weil ihn auch die Thatfachen widerlegen. (Bravo! Bravo!)

Statthalter Freih. v. **Kübeck**: Der geehrte Herr Berichterstatter hat angedeutet, welche Gründe es waren, die Vorverhandlungen veranlaßten, um das Gesetz bezüglich der Regulirung der Drau von Pettau abwärts bis Puchdorf in Vorlage zu bringen; es waren dies Petitionen einzelner Gemeinden. Die Nothwendigkeit der Regulirung stellte sich bei wiederholten Uferbereisungen heraus. Im Jahre 1874 begann die diesjährige Correspondenz mit dem geehrten Landes-Ausschusse, es folgte eine commissionelle Begehung an Ort und Stelle mit Beziehung eines l. Technikers, und damals schon wurde constatirt, daß auch nicht unerhebliche landwirthschaftliche Interessen die Regulirung nothwendig machen. Es wird in dem Ausschussberichte allerdings darauf hingewiesen, daß es noch nothwendig sei, zu constatiren, was für Werthe gerettet werden, welche Werthe geschaffen werden sollen. Ich bin nun in der Lage, in dieser Beziehung einige Daten anzuführen. An productivem Lande dürfte nach den vorangegangenen Erhebungen beiläufig eine Ausdehnung im Werthe von circa 200.000 fl. geschaffen werden. (Aufe: Hört!) Als wichtig scheint mir jedoch nicht nur das in die Waagschale zu fallen, was an productivem Lande geschaffen wird, sondern insbesondere das, was an Land durch die Herstellung der Regulirungsarbeiten vor weiterem Schaden bewahrt wird.

Wenn auch gesagt wird, es sei eine kurze Strecke, die durch die Regulirungsarbeiten normalisirt werden soll, sie sei kaum eine Stunde lang, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß nach dem Projecte der ganze Flußlauf bei einer Strecke von 6000 Klaftern — man entschuldige, daß ich die Angaben noch in Klaftern mache — um 500 Klaftern abgekürzt wird, welche Abkürzung jedoch nicht das einzige Ergebniß ist; durch die Regulirung wird außerdem eine weitere Abkürzung von 200 Klaftern in den unteren Gegenden erzielt werden. Auch für die Schifffahrt hätte die Regulirung einen nicht geringeren Werth, obwohl auch dormalen schon die Schifffahrt nicht ohne Lebhaftigkeit betrieben wird; denn i. J. 1871 passirten von Pettau abwärts 2390 Fahrzeuge mit einer Ladung von mehr als einer Million Centner.

Ich erlaube mir noch auf einen weiteren Umstand hinzuweisen. Der Sonder-Ausschuß ist nach dem vorliegenden Berichte weit entfernt, die Regulirung abzulehnen;

seine Absicht geht nur dahin, die Frage der Regulirung der Zukunft vorzubehalten. Der Regierung dürfte es aber schwer fallen, den von ihr zugesicherten Beitrag in zweifelloser Weise sicherzustellen. Eine zweifellose Zugestehung eines Beitrages aus dem Staatsschatze bedingt die Vorlage eines Reichsgesetzes; das Reichsgesetz kann aber nicht zu Stande kommen, ehe nicht das Landesgesetz zu Stande gekommen ist. Wenn daher das Landesgesetz heuer nicht zu Stande kommt, so ist die Regulirung nicht bloß pro 1878, sondern vielleicht auch für die Zukunft aufgeschoben. Ob die Regierung später in der Lage sein wird, die Absicht, aus Staatsmitteln mit bedeutenden Kräften zur Regulirung dieser Flußstrecke beizutragen, auszuführen, darüber kann ich heute natürlich keine bestimmte Aeußerung abgeben.

Abg. Dr. **Kadey** (L.-G. Marburg): Die h. Regierung hat ein Gesetz, betreffend die Regulirung der Drau von Pettau abwärts bis Puchdorf, eingebracht, u. z. wie Se. Excellenz der Herr Statthalter selbst erklärt hat, offenbar auf Grund der umfassenden Erhebungen, welche im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse gepflogen wurden. Ich glaube daher, daß die Einleitung von näheren Erhebungen über diesen Gegenstand, wie sie der Bericht des Sonder-Ausschusses fordert, überflüssig ist, nachdem ja eben mit dem Landes-Ausschusse schon Verhandlungen gepflogen worden sind.

Wenn in die Berathung des Gesetzes nicht eingegangen wird, so ist die Gefahr vorhanden, daß von der h. Regierung die Subvention künftighin nicht in dem Maße erwirkt werden kann, wie sie heute zu Gebote steht. Der h. Landtag würde daher durch die Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses nach meiner Ansicht das ganze Land schädigen, nachdem die Nothwendigkeit der Regulirung des Drauflusses in unzweifelhafter Weise erhoben worden ist. Ich stelle daher den Antrag:

„Das h. Haus wolle in die Berathung des Gesetzes, betreffend die Regelung des Drauflusses von Pettau abwärts bis Puchdorf, eingehen.“

Abg. **Kenschmidt** (Vorst. Graz): Ich muß wirklich mein Bedauern aussprechen, daß der Landescultur-Ausschuß auf die Vorlage der Regierung nicht eingegangen ist. Ich kenne ebenfalls die Verhältnisse der Drau und muß gestehen, daß die Drau einer Regulirung ebenso bedarf, wie die Mur, da in der dortigen Gegend eine große Anzahl von Grundstücken durch die Drau verheert und in Wüsteneien umgewandelt werden; dadurch werden aber die Interessen des Landes in hohem Maße gefährdet.

Ich muß ferner mich dahin aussprechen, daß ich den dritten Antrag in der vom Sonder-Ausschusse vorgeschlagenen Fassung nicht annehmen könnte, denn es wird daselbst



beantragt, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß der von ihr in Aussicht gestellte Beitrag für den Zeitpunkt sichergestellt werde, in welchem es die Mittel des Landes gestatten werden, die Drauregulierung auszuführen; wollte man den Antrag mit diesem letzten Passus annehmen, so glaube ich, wird es gar nie zur Regulierung der Drau kommen; denn ich glaube, daß die Mittel des Landes in den künftigen Jahren noch spärlicher sein werden als heuer. Ich möchte mir daher erlauben, den Antrag zu stellen, wenn in die Berathung der Regierungsvorlage nicht eingegangen würde, daß der Punkt 3 der Anträge dahin abgeändert werde, daß es heißen soll:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der h. Regierung dahin zu wirken, daß der von ihr in Aussicht gestellte Beitrag für die künftige Zeit sichergestellt werde.“

Abg. Dr. Josef v. **Kaiserfeld** (St.-G. Pettau): Es ist bemerkt worden, daß es zweifelhaft sei, ob der Aufwand, der in Folge der Durchführung der Drauregulierung gemacht werden wird, im richtigen Verhältnisse zu dem Nutzen, der dadurch gewährt wird, stehe. Nun, wir haben gehört, daß in dieser Sache die genauesten Erhebungen gepflogen worden sind, und man kann doch, wenn die Regierung sich dazu herbeiläßt, einen Beitrag von mehr als 100.000 fl. diesem Zwecke zu widmen, nicht annehmen, daß die Regierung ihren Ausspruch leichtsinnig gethan habe, sie hat ihn gewiß auf Grund sorgfältiger Erhebungen gethan. Ich kann daher nicht die Ansicht theilen, daß der Aufwand, der gemacht werden soll, in keinem Verhältnisse zu dem Nutzen stehe, der dadurch erzielt wird.

Es ist auch auf die Nothlage des Landes hingewiesen worden und mit vollem Rechte; allein, wenn man immer von dem Grundsatz ausgehen will, daß man eine Ausgabe nicht bewilligen solle, weil sie momentan die Leistungsfähigkeit übersteigt, dann wird man nie zu einer Ausgabe kommen, die nothwendig ist, aber einen großen Aufwand erfordert. Wir finden in dem Berichte des Landes-Ausschusses über die wirthschaftliche Lage des Landes angedeutet, daß es gewisse Auslagen gibt, welche nicht aus der laufenden Gebahrung bestritten werden sollen, sondern wofür die Mittel durch eine Creditoperation zu beschaffen wären. Diese Auslagen sind die Auslagen für Fluß- und Straßenbauten. Wird dieser Grundsatz festgehalten, so kann auch der Einwand nicht gemacht werden, daß durch die beantragte Ausgabe das Land besonders betroffen werde.

Auch der Finanz-Ausschuß hat den vorliegenden Gegenstand berathen, weil ihm ja der Voranschlag der Landesfonde zur Berathung zugewiesen worden ist. Der

Finanz-Ausschuß glaubte sich auch für die Bewilligung dieser Auslage aussprechen zu sollen, weil er eben auch die Absicht hat, die Deckung solcher Auslagen durch eine Creditoperation zu beantragen. Mit Rücksicht auf die entschiedenen Vortheile, welche die Regulierung namentlich dem Unterlande gewährt, erlaube ich mir den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Madey zu unterstützen.

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (S.-G.-B.): Erlauben Sie mir nur wenige Worte zur Unterstützung des Antrages, welcher vom Herrn Collegen Dr. Madey in dieser Angelegenheit gestellt wurde. Es handelt sich hier nicht allein um das particulare Interesse der Gemeinden, die in dieser Angelegenheit petitioniren, es handelt sich nicht allein um die Wahrung der gefährdeten Grundstücke, sondern es ist ein eminent landwirthschaftliches Interesse der dortigen Gegend und der beiden Abdachungen gegen das Drauthal, welches die Regulierung der Drau erfordert. Wenn Sie zu der Zeit, wo das Obst reif geworden ist, nach Marburg gehen, so werden Sie bewimpelte Plätten mit den schönsten Obstgattungen finden, mit denen man Handel bis nach Slavonien, ja bis über die österreichisch-türkische Grenze hinunter treibt. Der Sonder-Ausschuß gibt ausdrücklich zu, daß der Export von Obst gerade in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung genommen hat, wie mir durch persönliche Bekannte, die ich in Esfegg unten habe, in zuverlässiger Weise mitgetheilt wurde; daß ferner auch die Bretter, aus denen diese Plätten gebaut werden, selbst einen Exportartikel bilden. Bei diesem kulturellen und allgemein wirthschaftlichen Interesse ist es, glaube ich, wohl gerathen, die Regierungsvorlage zur Grundlage der Special-Debatte anzunehmen.

Das Argument, das ich gehört habe, daß die Regierung nicht mit einem gedruckten Motivenberichte gekommen ist, ist für mich nicht maßgebend; ich muß sagen, daß, wenn die Regierung erklärt, sie zahle 108.000 fl., diese Zahlung mir lieber ist, als jedes gedruckte Blatt Papier, welches einen Motivenbericht enthält. (Bravo! Bravo!)

(Hierauf wird die General-Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses Freiherr v. **Conrad**: Ich kann Namens des Landesculturausschusses nur erklären, daß derselbe dem Drucke gewichen ist, unter welchem dieser Ausschuss insbesondere mit seinen sehr kostspieligen Anträgen arbeiten mußte. Der Landesculturausschuß hat nicht geglaubt, einen Antrag im hohen Hause durchbringen zu können, dessen Durchführung dem Landesfonde 108.000 fl. kostet, in einem Augenblicke, wo die Finanzlage eine so ernste ist; er ist aber auch nicht zu der Ueberzeugung gelangt, wie ich bereits betont habe,



daß die Regulirung der Drau etwas sei, was man nicht wünschen soll oder was überflüssig sei, sondern er hat nur mit Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse es nicht gewagt, mit einem definitiven Antrage zu kommen, welcher die Uebernahme einer so großen Summe auf den Landesfond nach sich ziehen würde.

Der Sonder-Ausschuß wurde dazu auch durch die Aufklärungen bewogen, die ihm von einigen Herren dieses Ausschusses, die mit der dortigen Gegend bekannt sind, zu Theil geworden sind, welche ihre Zweifel darüber ausgedrückt haben, ob die Grundstücke, die da geschützt werden sollen, einen solchen Werth haben, daß es sich rechtfertigen lasse, eine so hohe Summe für den Schutz zu verwenden. Das war der Standpunkt des Ausschusses.

Daß der Ausschuß sich mit der Idee, die Sache von der Hand zu weisen, gar nicht befreunden konnte, beweist der Schlussantrag, der eben auf der Voraussetzung beruht, daß es möglich sei, die Geneigtheit der Regierung, den zugesicherten Beitrag zu geben, festzuhalten, den Beitrag sicherzustellen. Das wollte ich nur zur Rechtfertigung des Vorganges des Ausschusses vorbringen, dessen Beschluß dem hohen Hause kund zu geben mir die traurige Mission geworden ist.

Auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. v. Kaiserfeld habe ich nur das Eine zu sagen, daß man dem Landescultur-Ausschusse doch nicht den Vorwurf machen kann, daß er die Finanzlage des Landes zur einzigen Norm für seine Anträge gemacht hat, nachdem aus dem Schoße dieses Ausschusses, wie die heutige und die früheren Sitzungen bewiesen haben und die ferneren Sitzungen noch beweisen werden, doch Anträge hervorgegangen sind, die den Landesfäkel in ziemlich empfindlicher Weise in Anspruch nehmen.

Auf die Bemerkung des Herrn Abg. Herman habe ich, nachdem der Herr Landeshauptmann den Standpunkt klargestellt hat, nichts zu sagen; ich möchte nur das Eine erwähnen, daß eben heute in diesem hohen Hause nicht eine einzige Stimme gegen die Bewilligung der als wirklich nothwendig erschienenen Save-Regulirungen im Unterlande sich erhoben hat, daß die kostbarste aller Regulirungen, nämlich die Mur-Regulirung, die mehr als eine Million in Anspruch nimmt, größtentheils dem Unterlande zu Gute kommt, und daß es mir undenkbar erscheint, daß zwischen den verschiedenen Landestheilen ein Unterschied gemacht werden kann, ebenso wie es mir undenkbar erscheint, daß ein Abgeordneter aus einem anderen Grunde, als seiner innersten Ueberzeugung sein Votum abgebe; und da schon auf die gestrige Abstimmung, bezüglich des Pettau-Realgymnasiums, zurückgekommen wurde, so muß ich bemerken, daß ich ebenso in vollster Ueberzeugung, daß

der finanzielle Standpunkt vorwiegend sei, für die Ablehnung der Petition gestimmt habe, als ich die Ueberzeugung derjenigen Herren hochschätze, welche den culturellen Standpunkt als den vorwiegenden bezeichneten, eine Anschauung, die ebenso berechtigt ist, als ich diese Berechtigung auch für meine Anschauung in Anspruch nehme.

Sollte aber das hohe Haus den Punkt 1 der Anträge des Sonder-Ausschusses verwerfen, dann könnte ich mich dem Antrage nicht anschließen, daß das hohe Haus sofort in die Vollberathung der Regierungsvorlage eingehe, sondern ich müßte wohl den Antrag stellen, daß der Sonder-Ausschuß aufgefordert werde, die Regierungsvorlage in Berathung zu ziehen und darüber Bericht zu erstatten. Er wird sich gewiß sogleich dieser Aufgabe unterziehen und das hohe Haus in die Lage setzen, darüber Beschluß zu fassen. Es wird demnach von der Abstimmung über den Punkt 1 der Anträge abhängen, ob ich mir erlauben werde, diesen Antrag zu stellen.

(Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird Punkt 1 der Anträge des Sonder-Ausschusses abgelehnt.)

**Landeshauptmann:** Damit entfällt die Abstimmung über die beiden anderen Punkte des Antrages des Landescultur-Ausschusses und den Antrag des Herrn Abgeordneten Kemschmidt, und erscheint dadurch das Eingehen in die Berathung der Regierungsvorlage, betreffend die Regulirung der Drau von Pettau abwärts bis Puchdorf, beschlossen.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Ich erlaube mir nun, nachdem das Eingehen in die Regierungsvorlage beschlossen ist, den Antrag zu stellen, diese Vorlage an den Sonder-Ausschuß mit dem Auftrage zurückzuverweisen, darüber mündlich sobald als möglich Bericht zu erstatten.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich glaube, es könnte von der Zurückweisung der Vorlage an den Ausschuß Umgang genommen werden. Der Gesetzentwurf ist nämlich mit Ausnahme der Ortsnamen ganz gleichlautend mit dem bereits angenommenen Gesetzentwurfe über die Sann-Regulirung, so daß ich kaum glaube, daß der Sonder-Ausschuß besondere Gesichtspunkte finden dürfte, welche einer besonderen Berichterstattung bedürften. Ich würde daher die sofortige Vollberathung befürworten.

Abg. Dr. **Kadey** (L.-G. Marburg): Ich würde dem hohen Hause sehr empfehlen, sogleich in die Vollberathung des Gesetzes einzugehen, weil sonst wegen der Kürze der Zeit die Gefahr nahe liegt, daß dasselbe gar nicht zur Berathung gelangen kann.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freiherr v. **Conrad**: Ich kann mich dem Antrage auf Vollbe-



rathung nicht anschließen; es handelt sich da um eine wichtige Gesetzesvorlage, deren Durchführung mit großen Kosten verbunden sein wird; ich glaube daher, man sollte bei einer solchen Vorlage nicht über die bisher üblichen Formen hinweggehen, sondern dem Sonder-Ausschusse die Berichterstattung auftragen. Wenn, woran ich nicht zweifle, der Sachverhalt so ist, wie ihn der Herr Abgeordnete Graf Kottulinsky dargestellt hat, so wird auch der Sonder-Ausschuß in der Lage sein, einen zuverlässigen Bericht erstatten und jene Gründe geltend machen zu können, die für die Vollberathung angeführt worden sind.

Abg. Freih. v. **Walterskirchen** (L. G. Bruck): Ich glaube, daß die Zurückweisung der Vorlage an den Landescultur-Ausschuß nicht zweckmäßig ist, da derselbe ja in seiner Majorität schon eine bestimmte Ansicht über die Wichtigkeit, Nothwendigkeit und den Werth der Drauregulirung hat und er daher sich nicht über die Vorschläge einigen könnte, die er dem hohen Hause zu erstatten hat. Ich beantrage daher die Zuweisung dieser Vorlage an den Finanz-Ausschuß.

(Bei der Abstimmung wird die Zurückweisung der Vorlage an den Landescultur-Ausschuß beschlossen, mithin die Anträge der Abgeordneten Dr. v. Schreiner und Freih. v. Walterskirchen abgelehnt.)

**Landeshauptmann:** Die Vorlage ist demgemäß an den Landescultur-Ausschuß zurückgewiesen, aber voraussichtlich unter der Klausel, daß dem Sonder-Ausschusse die Ermächtigung gegeben wird, von der Drucklegung Umgang zu nehmen und seinen mündlichen Bericht morgen zu erstatten. Es ist nun die Pflicht des Landescultur-Ausschusses, über die Regierungsvorlage Bericht zu erstatten, er kann auf denselben Standpunkt zurückkehren, dann kann aber die Vollberathung der Regierungsvorlage nicht mehr abgelehnt werden.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Berichte über

### P e t i t i o n e n .

Zunächst hat der Landescultur-Ausschuß über die Petition der Stadtgemeinde Murau wegen Erhebung der durch die Stadt ziehenden Strecke zur Bezirksstraße I. Classe zu berichten. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freih. v. **Conrad:** Ich bitte das hohe Haus um geneigtes Gehör, diese Petition ist von einiger Wichtigkeit. Die Stadtgemeinde Murau bittet, daß dasjenige Stück der Bezirksstraße, welches durch die Stadt führt, in die I. Classe eingereiht werde. Diese Bitte hat im Sonder-Ausschusse heftige Debatten hervorgerufen. Es ist nämlich

eine Thatsache, daß in dem betreffenden Gesetze die Strafe von — ich weiß nicht welchem — Punkte an über Murau bis an die salzburgische Grenze in die I. Classe erhoben und daß dort von einer Ausnahme derjenigen Strecke, welche durch Murau führt, keine Rede ist. Es scheint also daraus der Schluß gefolgert werden zu müssen, daß auch diese Strecke eine Bezirksstraße I. Classe sei.

Factisch ist sie es aber nicht; denn diese Strecke ist seinerzeit bei der Uebergabe der Bezirksstraße dem Bezirke nicht übergeben worden, sondern die Stadtgemeinde Murau erhält nach wie vor dieses Stück als eine Strafe der Stadt.

Dem Sonder-Ausschusse war es nicht klar, auf welcher Grundlage diese Auscheidung erfolgt ist, ob der Stadt gewisse rechtliche Verbindlichkeiten oblagen, oder ob es deswegen so ist, weil es immer so war. Der Landes-Ausschuß ist aber in dieser Frage bereits schlüssig geworden und hat erklärt, daß er die Erhebung dieser Strafe zur Bezirksstraße I. Classe auszusprechen nicht in der Lage wäre.

Würde nun der hohe Landtag, gestützt auf das damals beschlossene Gesetz, den Ausspruch fällen, die Strafe sei als Bezirksstraße I. Classe anzusehen, so würde er gewissermaßen im Recurswege eine Entscheidung des Landes-Ausschusses aufheben und das schien dem Sonder-Ausschusse unzulässig.

Der Sonder-Ausschuß stellt daher den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, bei dem Umstande, als durch das Gesetz vom 3. December 1868, Art. I sub 14, die von Lind über Murau an die salzburgische Grenze führende Strafe zur Bezirksstraße I. Classe erklärt und hierbei das durch die Stadt Murau führende Stück dieser Strafe nicht ausdrücklich ausgenommen wurde, zu erheben, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Auscheidung des erwähnten Straßenstückes erfolgte, und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Der Sonder-Ausschuß setzt voraus, daß der Landes-Ausschuß es nicht unterlassen werde, die Gemeinde darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn sie auf ihrem Begehren beharret, sie sich auch den Bedingungen des Straßengesetzes wird fügen und daß sie daher wird dazu verhalten werden müssen, die Strafe nach denjenigen Verhältnissen herzustellen, welche das Gesetz über die Bezirksstraßen bezüglich der Breite etc. erfordert, sowie daß er andererseits auch nicht unterlassen werde, auf die Bestimmungen des Gesetzes hinzuweisen, wornach für Straßen, welche durch Orte führen, bezüglich des Mehrererfordernisses, welches dieser Umstand nach sich zieht, Beiträge von den betreffenden Gemeinden in Anspruch zu nehmen oder aber die Straßen denselben in eigener Regie zu überlassen sind. Diese Dinge werden



ohne Zweifel Gegenstand der Verhandlung und Berichterstattung in der nächsten Session sein.

Abg. Graf **Rottulinsky** (S.-G.-B.): Mir scheint, daß die Einleitung von neuerlichen Erhebungen, namentlich über den Titel, in Folge dessen die Stadt Murau die erwähnte Straßenstrecke zu erhalten hat, denn doch überflüssig ist. Solche Erhebungen sind bereits gepflogen worden und die Resultate sind in den Acten vollständig dargelegt. Der Titel ist nämlich der, daß die Straße von jeher von der Stadtgemeinde Murau erhalten wurde und die Pflicht zur Erhaltung dieser Strecke gründet sich auf das Gesetz vom 23. Juni 1866, dessen § 9 Folgendes bestimmt: „Wenn eine Bezirksstraße eine Ortschaft durchzieht, so trifft die Gemeinde jener Theil der Auslagen allein und ausschließlich, welcher sich aus einer kostspieligeren Constructionsart dieser Straßenstrecken bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner ergibt.“ Darin liegt aber der Grund der Verpflichtung; wie gesagt, durch die Erhebungen ist festgestellt worden, daß diese Straßenstrecke immer von der Stadtgemeinde Murau erhalten wurde und eben deshalb auch bei der Uebergabe der Bezirksstraße diese Strecke dem Bezirke zur Erhaltung nicht mitübergeben wurde.

(Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag des Landesculturausschusses angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der Landesculturausschuß berichtet ferner über die Petition der Ortsgemeinden Tronkau und Dffeg wegen Erhebung eines Theiles der Dffeg-Regauer Straße in die II. Classe.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Freiherr v. **Conrad:** Ich werde mir mit kurzen Worten erlauben, die Principienfrage in den Vordergrund zu stellen. Es wird das Begehren gestellt, der h. Landtag wolle die genannte Straße zu einer Bezirksstraße II. Classe erheben, und es wird weiter begehrt, es solle den Gemeinden das Recht eingeräumt werden, diese Straße einer ganzen Reihe von Gemeinden abzusperren, welche zu der Erhaltung der genannten Straße nichts beitragen, trotzdem sie dieselbe benützen. Es liegt auf der Hand, daß dieses Begehren nicht in die Competenz des Landtages fällt und der Landesculturausschuß stellt daher den Antrag:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, den petitionirenden Gemeinden zu bedeuten, daß eine Entscheidung über das in der Petition gestellte Begehren den bestehenden Gesetzen über das Straßenwesen zu Folge nicht in der Competenz des Landtages liege.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der Landesculturausschuß berichtet ferner über die Petition der Stadtgemeinde Cilli

um Ausdehnung der gesetzlich angeordneten Sann-Regulirung von der Cillier Kapuzinerbrücke abwärts bis an die zweite Eisenbahnbrücke.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Graf **Gleispach** (von der Tribüne): Der h. Landtag hat im vergangenen Jahre die Regulirung der Sann von Praßberg bis Cilli beschlossen und diese findet bei der sogenannten Kapuzinerbrücke in Cilli ihr Ende. Es liegt nun eine Petition der Stadtgemeinde Cilli vor, belegt mit zwei technischen Gutachten, welche darthun sollen, daß dieser Endpunkt die Stadt Cilli in hohem Grade gefährdet, indem gerade zwischen der Kapuzinerbrücke und der zweiten Eisenbahnbrücke der Fluß eine Wendung macht, wo an einer Seite ein steiles, auf der anderen ein flaches Ufer sich befindet, daß überdies sich an dieser Stelle zahlreiche Geschiebe stauen. Der Fluß wird in seiner Lage verrückt und dadurch Ueberschwemmungsgefahr herbeigeführt für Gründe, welche der Stadtgemeinde Cilli gehören und für die Stadt Cilli selbst. Der Landesculturausschuß war nicht in der Lage, sich aus dem vorliegenden Materiale ein Bild über die Sachlage vorstellen zu können und diesfalls bestimmte Anträge zu stellen; er ist jedoch von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn der Sachverhalt wirklich ein solcher ist, wie er dargestellt worden, der Zweck der Sannregulirung wohl sehr unvollständig erreicht würde, wenn das allerwichtigste und kostspieligste Werk der Regulirung, Cilli und dieser Stadt gehörige Gründe, gefährdet würde. Der Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Die genannte Petition wird der hohen k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.“

Abg. Dr. **Wretschko** (S.-K. Leoben): Ich will nur mit wenigen Worten constatiren, der ich die Gegend, um die es sich handelt, sehr genau kenne, daß die vom Herrn Berichterstatter vorgelesenen Daten vollinhaltlich wahr sind, daß die Gefahr, welche früher berührt worden ist, im Falle die Regulirung, wie bestimmt ist, bei der Kapuzinerbrücke aufhört, für die Stadt Cilli in der That nicht unbedeutend sein wird.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der Petitions-Ausschuß berichtet über die Petition der Sprachmeisterstochter Franziska Hoqquerol um eine Gnadengabe.

Berichterstatter des Petitions-Aussch. Dr. **Lehmann:** Franziska Hoqquerol bittet um eine Gnadengabe. Sie setzt in ihrem Gesuche auseinander, daß schon ihr Großvater Sprachmeister gewesen war, daß ihr Vater steierm. st. Sprachmeister gewesen, daß sie 28 Jahre Unterricht in der franz. Sprache ertheile, dabei ihre 81jährige Mutter zu verpflegen habe. Sie genießt bisher eine Pension von



105 fl. und bittet, da sie davon nicht leben kann, der h. Landtag möge ihr noch eine Gnadengabe ertheilen.

Der Petitions-Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Es sei der Franziska Noquerol eine einmalige Gnadengabe per 50 fl. zu bewilligen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der Petitions-Ausschuß berichtet über die Petition der Antonie Kobera, f. Buchh.-Expeditorswaise um eine jährliche Gnadengabe.

Berichterstatter des Petitions-Aussch. Dr. **Lehmann:** Antonia Kobera, Buchhaltungsexpeditorswaise, bittet um eine Gnadengabe. Sie stellt vor, daß ihre beiden Brüder einen Erziehungsbeitrag von je 80 fl. bis zu der Zeit ihrer Versorgung erhalten haben, und nun wünscht sie, daß derselbe Betrag ihr bewilligt werde. Dem Gesuche liegt kein Armuthszeugniß bei, es fehlt auch ein Krankheitszeugniß, sondern es wird nur bemerkt, daß die Bittstellerin krank und arm sei.

Der Petitions-Ausschuß glaubte daher, auf diese Petition nicht eingehen zu sollen und stellt den Antrag:

„Es werde auf die erwähnte Petition nicht eingegangen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der Petitions-Ausschuß berichtet über die Petition der Laura Kollmann, st. st. Scriptorswitwe, um Erhöhung ihrer Pension.

Berichterstatter des Petitions-Aussch. Dr. **Lehmann:** Laura Kollmann, st. st. Scriptorswitwe und ihre Tochter Marie Kollmann haben bisher, u. z. die erstere eine Pension von 140 fl. und die letztere eine Gnadengabe von 40 fl. erhalten. Sie stellen dar, daß, nachdem die erstere schon 73, die letztere aber auch bereits 51 Jahre alt ist, beide nichts mehr verdienen können, und daß die Pension, die sie erhalten, zu gering ist, um damit zu bestehen. In einem zweiten Gesuche wird noch dargethan, daß Kollmann um das Land Steiermark vielerlei Verdienste gehabt habe u. z. durch die Gründung und Redaktion des „Aufmerksamen“, durch die Gründung des Musikvereines, dessen eifriges Mitglied er gewesen und in vielen anderen Beziehungen. Der Petitions-Ausschuß glaubte daher, den Antrag stellen zu sollen:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Es wolle der st. st. Scriptorswitwe Laura Kollmann eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. bewilligt werden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der Petitions-Ausschuß berichtet über die Petition der Katharina Wruß um eine jährliche Gnadengabe.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Dr. **Lehmann:** Katharina Wruß war die Schwester des im vorigen Jahre verstorbenen Saaldieners der landschaftlichen Bildergalerie. Sie bemerkt, daß sie lange Jahre hindurch das Hauswesen ihres Bruders geführt habe, und bittet, nachdem sie arm und krank ist, um eine Gnadengabe; allein nachdem bisher principiell Geschwister von landschaftlichen Dienern keine Pension oder Gnadengabe erhielten, so glaubte der Petitions-Ausschuß, dieser Petition keine Folge geben zu sollen, und stellt daher den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Auf diese Petition werde nicht eingegangen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der Petitions-Ausschuß berichtet über die Petition der Magdalena Vandelli um Erhöhung ihrer Pension.

Berichterstatter des Petitions-Aussch. Dr. **Lehmann:** Magdalena Vandelli ist die Witwe des landschaftlichen Fechtmeisters und bittet um eine Erhöhung ihrer Pension.

Vandelli ist im December 1876 gestorben und hinterließ kein Vermögen. Seiner Witwe wurde die normalmäßige Pension von 105 fl. zuerkannt und sie erhielt 78 fl. als Beitrag für die Krankheits- und Leichenkosten aus dem Landesfonde. Es liegen dem Gesuche wohl Armuths- und Krankheitszeugnisse bei, allein nachdem erst vor Kurzem ihr die Pension bemessen worden ist, glaubt der Petitions-Ausschuß, diese Petition dem hohen Hause nicht empfehlen zu sollen und stellt den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Auf diese Petition werde nicht eingegangen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der Finanz-Ausschuß berichtet über die Petition der Ortsgemeinde St. Georgen ob Murau um Bewilligung eines Beitrages von 792 fl. ö. W. aus Landesmitteln zur Tilgung einer Brückenbauschuld wegen Armuth der Gemeinde.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Kemtschmidt** (von der Tribüne): Die Gemeinde St. Georgen ob Murau bittet um Bewilligung eines Beitrages per 792 fl. aus Landesmitteln zur Tilgung einer Brückenbauschuld wegen Armuth der Gemeinde.

Im Jahre 1862 wurde die sogenannte hohe Brücke im Bereiche der Gemeinde St. Georgen durch den Eisstoß zerstört, über Verhandlung des k. k. Bezirksamtes Murau wurde dem Zimmermeister August Santner in



Lamsweg der Neubau der Brücke nach den vom Bezirks-Bauamte in Judenburg entworfenen Plänen um den Kostenbetrag von 1853 fl. überlassen. Vor der gänzlichen Herstellung derselben stürzte jedoch diese fehlerhaft construirte Brücke zusammen, wobei die Gemeinde sich an dem Zimmermeister Santner nicht regressiren konnte, weil derselbe ganz vermögenslos war.

Nunmehr hat Zimmermeister Unterweger eine andere Brücke erbaut, welche solid ausgeführt wurde und einen Kostenaufwand von 4117 fl. verursachte. Die Gemeinde konnte mit Einrechnung hoher Gnadengaben hiezu nur einen Theilbetrag von 3325 fl. bedecken, so daß Unterweger noch für den Rest per 792 fl. schon seit 12 Jahren gefristen muß.

Unterweger, der alle Kosten für Materialien, Fuhrn, Tagelöhne etc. aus Eigenem befritt und dormalen selbst nur eine verschuldete Realität besitzt, droht nun, nachdem sein Gnadengesuch an den Landes-Ausschuß abweislich beschieden wurde, der Ortsgemeinde mit der Klage. Der Bezirks-Ausschuß, an den die Gemeinde gewiesen wurde, verweigert jede Zahlung, weil besagte Brücke nur eine Gemeindebrücke sei, was auch die Gemeinde anerkennt, nur sei sie wegen Armuth der Inassen außer Stande, die Zahlung zu leisten. Da nicht ersichtlich ist, mit welchen Gemeindefrüßeln die Gemeinde belastet ist, stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Diese Petition sei dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage abzutreten, die Verhältnisse zu erheben und nach Maßgabe der Unterstützungsbedürftigkeit einen entsprechenden Baubeitrag zu Händen der Bezirks-Vertretung Murau unter der Voraussetzung zu gewähren, daß auch die Bezirks-Vertretung sich zu einem angemessenen Beitrage herbeiläßt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der Finanz-Ausschuß berichtet über die Petition des steiermärkischen Beamten-Vereines um eine Subvention.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Schlosser** (von der Tribüne): Der steiermärkische Beamtenverein bittet um die Bewilligung eines Beitrages zu dem von ihm gegründeten Unterstützungsfonde für Beamten-Witwen und Waisen. Der Finanz-Ausschuß hat mit Rücksicht auf einen in derselben Angelegenheit gefaßten ablehnenden Beschluß geglaubt, diese Petition nicht berücksichtigen zu sollen und stellt den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Diese Petition sei abzuweisen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der Finanz-Ausschuß berichtet über die Petition der Gemeinde Schlag um ein Darlehen von 1742 fl.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Schlosser:** Die Ortschaft Schlag im Schulsprengel Dechantkirchen ist mit einer Beitragsleistung zum Schulhausbaue belastet; der Gesamtaufwand, der die Gemeinde treffen würde, beträgt 7000—8000 fl. Von dieser Summe entfällt auf die Ortschaft Schlag eine Summe von 1742 fl.

Mit Rücksicht auf die Steuerleistung würde die Aufnahme dieses Betrages nur durch eine Umlage von 100—125 % möglich sein. Dieses ist aber eine absolute Unmöglichkeit; die Gemeinde hat ohnedies das Aeußerste, was ihr ihre Kräfte erlauben, bereits gethan, indem sie beschloß, mittelst einer 40%igen Umlage durch 25 Jahre die sie treffende Tangente der Schulhauskosten aufzubringen. Doch damit ist in der Sache selbst nichts gethan, da der Bau bereits geführt wird und der Bauführer den Ersatz seiner Kosten verlangt, und, wie ich glaube, sogar bereits gerichtliche Schritte gemacht hat, um dieselben hereinzubringen; die Gemeinde wendet sich an den Landtag mit der Bitte, ihr aus dieser fatalen Situation zu helfen und den ganzen Betrag, welche ihre Tangente zu den Kosten dieses Schulhausbaues darstellt, ihr vorzustrecken und sie in die Lage zu versetzen, diesen Betrag in 5 Jahren zurückzubzahlen.

Mit Rücksicht darauf stellt der Ausschuß den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Ortsgemeinde Schlag im Bez. Friedberg zum Behufe der Aufbringung ihres Beitrages zum Erweiterungsbaue des Schulhauses in Dechantkirchen aus den Cassabeständen ein in fünf gleichen Jahresraten rückzahlbares Darlehen im Maximal-Betrage von 1742 fl. zu geben — sofern die gesetzlichen Bedingungen zur Aufnahme eines solchen Darlehens nachgewiesen werden.“

Abg. **Mlinger** (L.-G. Hartberg): Die Ortsgemeinde, deren Petition uns zur Erledigung vorliegt, gehört zu dem Schulsprengel Dechantkirchen. Diese wurde bemüht, darauf zu denken, durch einen Schulbau für die Vermehrung der schulpflichtigen Jugend Raum zu schaffen. Diese Nothwendigkeit war weniger in der Vermehrung der einheimischen schulpflichtigen Kinder gelegen, als wie in der abnormen Vermehrung der schulpflichtigen Findelkinder, deren Anzahl bereits den fünften Theil sämmtlicher schulpflichtigen Kinder ausmacht. Nach längeren Verhandlungen kam endlich eine Zuschrift des Bezirksschulrathes Friedberg an den Ortsschulrath Dechantkirchen mit dem



Bemerken, daß, wenn die Schulgemeinde Dechantskirchen nicht zum Schulbaue schreitet, dann der Bezirksschulrath selbst eine Schule auf Kosten der Schulgemeinde ausführen wird. Eine Folge dieses Drängens war, daß der Ortsschulrath sozusagen mit Sack und Pack in einen Schulbau hineingerieth ohne für die Beschaffung der nöthigen Mittel Sorge tragen zu können; allerdings wurde auf gefeglihem Wege der Beschluß des Schulbaues auf Grundlage eines vorgelegten Kostenvoranschlages und eines Bauplanes gefaßt, allein, wie gesagt, für die Herbeischaffung der nothwendigen Mittel konnte die nöthige Vorsorge nicht getroffen werden. Man wollte die Gesamtumlage nicht repartiren, sondern die gesammten Kosten durch ein freiwilliges Uebereinkommen zu Stande bringen. Die Bewohner sind darauf auch eingegangen; es wurde auf den Beschluß der Gemeindevertretung hin der Bau licitirt erstanden und bei den Bauleitungen drei Ratenzahlungen festgesetzt, deren letzte mit der Collaudirung des ganzen Baues geleistet werden sollte; allein nach der Meinung des Ortsschulrathes sollte die Collaudirung erst in den Lauf des gegenwärtigen Jahres hineinfallen, wodurch dieselbe glaubte, die Kosten des Baues auf zwei Jahre vertheilen zu können, und wodurch es auch möglich gewesen wäre, mit den Kosten aufzukommen. Allein der Ortsschulrath denkt, der Bezirksschulrath lenkt; dieser konnte eine solche Verlängerung der Fristen des Baues nicht gewähren, weil der Schulunterricht darunter hätte leiden können. Es wurde demnach der Bauführer beauftragt, sich mit der Bauführung zu beeilen; der Bau sollte bis Allerheiligen fertig werden; dies ist auch geschehen, und somit hat auch die Collaudirung im November vorigen Jahre stattgefunden.

Die letzte Rate für die Ausführung des Baues wurde fällig, die Gemeinde sollte zahlen, der Bauführer selbst hatte eine gerichtliche Klage eingebracht auf Zuhaltung der bedungenen Zahlungsfristen und der Ortsschulrath hatte kein Geld. Die betreffende Ortsgemeinde Schlag zählt nur fünfzig Nummern, etwas über 300 Einwohner und hatte überdies nach den steuerämtlichen Erhebungen zu den Kosten des Schulbaues  $38\frac{1}{6}$  Procent zu zahlen.

Nebst den ursprünglich bedungenen Baukosten per 5000 fl. kommen außerdem noch Mehrkosten, welche 2000 fl. betragen, zu bestreiten. In dieser mißlichen Lage hat sich nun die Gemeinde auf den Artikel VIII des bezüglichen Gesetzes aus dem Jahre 1872 berufen, nach welchem in dem Falle, wenn die Kosten zu einem Schulbaue mehr als 60 Procent betragen, diese in zwanzigjährigen Raten abbezahlt werden sollen. Auf diesem Standpunkte stehend ist nun die Gemeinde Schlag in der unangenehmen Lage, diesen sie tangirenden Betrag nicht leisten zu können, wodurch wieder der Ortsschulrath seinerseits zahlungsunfähig wurde.

Nach alledem wendet sich nun die Gemeinde an den hohen Landtag mit der Bitte, der betreffenden Ortsgemeinde durch ein unverzinsliches Darlehen aus ihrer mißlichen Lage zu helfen. Die betreffende Gemeinde hatte durch zwei Jahre Missernten, so daß sich die Leute in diesen Jahren ihren Brothbedarf kaufen mußten. Trotzdem war die Gemeinde nicht verzagt und hegte noch die einzige Hoffnung, ihren Verpflichtungen gerecht werden zu können, indem sie darauf rechnete, das eine oder das andere Stück Vieh zu verkaufen. Diese Hoffnung wurde aber auf die grausamste Weise getäuscht, denn ein Viehhändler, welcher in der Gegend dreißig Jahre hindurch das Vertrauen der Bevölkerung besaß und in der letzten Zeit große Einkäufe gemacht hatte, dieser Viehhändler erklärte sich nun plötzlich insolvent und es betragen seine Passiven zwischen 50.000 fl. und 70.000 fl., wodurch ganz besonders diese Gemeinde betroffen worden ist. Sie steht sich daher außer Stande, ihren eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen und die Kosten für den Schulhausbau zu bestreiten.

In gerechter Würdigung dieser Uebelstände hat auch der Finanz-Ausschuß den Bitten der betreffenden Ortsgemeinde beigestimmt, und ich möchte nun an das h. Haus die Bitte stellen, dem Beschlusse des Finanz-Ausschusses seine Zustimmung nicht versagen zu wollen.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der Finanz-Ausschuß berichtet über die Petition des Bezirks-Ausschusses Gröbming um Abschreibung, resp. Schenkung der rückständigen Geldbeträge von 654 fl. 34 kr. und 257 fl. 70 kr.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Renschmidt** (von der Tribüne): Der Bezirks-Ausschuß Gröbming bittet in der Petition vom 6. April 1877, der hohe Landtag wolle demselben die Abschreibung, resp. Schenkung der an den Landesfond schuldigen Beträge von 654 fl. als Restbetrag für Herstellung der Bahnhofszufahrtsstraße Gröbming und 257 fl. als Particularbeitrag für Aussteckung der Salzabücke und Profilirung des Correctionsbaues der Bezirksstraße II. Classe im Gesamtbetrage von 912 fl. bewilligen.

Begründet wird diese Bitte damit, daß der Bezirk für Straßenauslagen und Brückenbauten noch mit Zahlungen im Rückstande und deshalb in der Cassa eine vollkommene Ebbe eingetreten sei, der Bezirk ohnedies zu den ärmeren gehöre, daher diese Zahlungen nicht leisten kann. Derselbe weist im Präliminare pro 1877 bei einer 35procentigen Bezirksumlage von 5537 fl. noch ein Deficit per 1020 fl. nach. Bei dem Umstande, daß diesem Bezirke ohnehin vom Landes-Ausschusse im Jahre 1876 für durch Hochwasser verursachte Schäden ein außerordentlicher Bei-



trag von 300 fl. geleistet wurde, daß viele andere Bezirke sich auch nicht in bester finanzieller Lage befinden, und in Anbetracht, daß der Landesfond mit einem so bedeutenden Deficit zu kämpfen hat, kann der Finanz-Ausschuß zwar nicht auf die Gewährung der gestellten Bitte einrathen, doch glaubt derselbe in Anbetracht der Armuth dieses Bezirkes, dem h. Landtage den Antrag stellen zu sollen: der h. Landtag wolle beschließen:

„Es werde diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Würdigung mit Rücksicht auf einen verlängerten Zahlungstermin abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Die übrigen Petitionen sind der vertraulichen Sitzung vorbehalten, welche nach Schluß der Hausstizung stattfinden wird.

Die Tagesordnung ist somit erschöpft.

Es wurde mir noch eine Petition überreicht, des Bezirks-Ausschusses Wildon um Abkürzung der Murregulirungsbauten (überreicht durch den Abgeordneten Kemschmidt).

Ich weise diese Petition an den Landes-Cultur-Ausschuß.

Es wurden ferner aufgelegt:

Anträge des Finanz-Ausschusses zu den Berichten des Landes-Ausschusses, betreffend die landschaftlichen Stützungsplätze;

in Betreff des derzeitigen Standes der Fortbildungscurses an den Landes-Bürgerschulen in Steiermark;

und wegen der Einrichtung der Turnhallen in der Landes-Bürgerschule zu Hartberg und Herabsetzung der jährlichen Leistung der Stadtgemeinde für Unterrichtserfordernisse dieser Lehranstalt. (Beilage Nr. 82.)

Der Finanz-Ausschuß hält heute Nachmittag 5 Uhr seine letzte Sitzung.

Die nächste Sitzung findet morgen am 20. April 9 Uhr Vormittags statt. Ich habe die Absicht, mit Rücksicht darauf, daß der Reichsrath am 23. April zusammentritt, und beinahe der dritte Theil der Herren Abgeordneten Mitglieder des Reichsrathes sind, Samstag am 21. d. M. die Session zu schließen. Auch die Herren Stenographen müssen am 23. April in Wien sein, und wollte der Landtag seine Arbeiten fortsetzen, so könnte ihm dabei kein bewährtes Stenographenbureau zur Verfügung stehen.

Ich setze auf die morgige

### Tagesordnung

1. Mündlicher Bericht des Landesculturausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Drauregulirung von Pettau abwärts bis Puchdorf;

2. Bericht des Landesculturausschusses, betreffend die Beschließung eines Landesgesetzes zur Durchführung des Espanger Durchstiches zur Vervollständigung der Regulirung des Ennsflusses (Beilage Nr. 76);

3. Bericht des Landesculturausschusses, betreffend die Fortschritte der Murregulirungs-Arbeiten von der Madegkybrücke in Graz bis zur ungarischen Landesgrenze (Beilage Nr. 77);

4. Bericht des Gemeinde-Ausschusses, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde St. Marein bei Erlachstein (Beilage Nr. 79);

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1876 (Beilage Nr. 74);

6. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1878 (Beilage Nr. 73);

7. Bericht des Finanz-Ausschusses in Betreff der wirtschaftlichen Lage des Landes und Landesfondes und über die Mittel zur Herstellung des Gleichgewichtes im Landeshaushalte mit den Schlussträgen des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des Landesfondes im Jahre 1878 (Beilage Nr. 81);

8. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag für 1878 und die einschlägigen Theile des Rechenschaftsberichtes vom 1. Februar 1876 bis Ende Februar 1877 (Beilage Nr. 78);

9. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage des Landesfondes für das Jahr 1878 u. z. zu den Capiteln I, II, VIII, IX, XI, XII, XIII, XIV und zu Capitel V, Titel 13, dann zu mehreren Partien des Rechenschaftsberichtes und zum Berichte des Landes-Ausschusses wegen Systemisirung einer neunten Bau-Abjunctenstelle (Beilage Nr. 80);

10. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1878 und zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 63);

11. Anträge des Finanz-Ausschusses über Capitel IV, Landesculturausschusses (Beilage Nr. 64);

12. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1878 (Beilage Nr. 65);



Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steiermärkischen Landesfonde für 1878, Capitel III „Polizei“ (Beilage Nr. 67);

13. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Präliminare pro 1878, Beilage 8, Capitel IV, Landescultur, Titel I und II (Beilage Nr. 68);

14. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr

1878, Cap. V, „Bildungszwecke“ und über die hierauf bezugnehmenden Petitionen und Stellen des Rechnungsbereiches (Beilage Nr. 75);

15. Antrag des Finanz-Ausschusses, betreffend die landschaftlichen Militär-Stiftungspläne (Beilage Nr. 82).

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 10 Min.)



**Berichtigung.** Im stenographischen Protokolle der 7. Sitzung soll es auf Seite 87, Zeile 23 von oben statt: „mit 19 gegen 11 Stimmen“, richtig heißen: „mit 29 gegen 11 Stimmen“.